



Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

**Mitteilung der
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 36**

**Vollzugshilfe
„Entsorgungsfachbetriebe“**

Überarbeitung
der Vollzugshilfe „Zustimmung zu Überwachungsverträgen/Anerkennung
von Entsorgungsgemeinschaften gemäß § 52 KrW-/AbfG“ vom 14.03.1997

Endfassung vom 19.05.2005

Die Vollzugshilfe „Entsorgungsfachbetriebe“ wurde von der 35. Amtschefkonferenz am 18./19.05.2005 zur Kenntnis genommen. Die Amtschefkonferenz hat der Veröffentlichung der Vollzugshilfe zugestimmt und deren Anwendung in den Ländern empfohlen.

Herausgegeben im Juni 2005 von der
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) unter Vorsitz von
Ministerium für Umwelt
Saarland
(LAGA-Vorsitz für 2005 und 2006)
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

Kontaktadresse: Vorsitz der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)
 (veröffentlicht unter URL <http://www.laga-online.de>)

INHALTSVERZEICHNIS

I. VORBEMERKUNG:	3
II. ALLGEMEINE REGELUNGEN	4
II.1 Anforderungen an die beauftragten Sachverständigen	4
II.1.1 Zuverlässigkeit	5
II.1.2 Unabhängigkeit	6
II.1.3 Fachkunde	7
II.1.4 Fortbildung	9
II.1.5 Haftpflichtversicherung	9
II.1.6 Für den Nachweis der Sachverständigenqualifikation sind folgende Unterlagen erforderlich:	9
II.2 Voraussetzungen für die Zustimmung zum Überwachungsvertrag	10
II.2.1 Definition der TÜO.....	11
II.2.2 Allgemeine Anforderungen an die TÜO	11
II.2.3 Anforderungen an die personelle und sachliche Ausstattung der TÜO	13
II.2.4 Anforderungen an das Überwachungs- und Zertifizierungssystem	14
II.2.5 Interne Qualitätssicherung	15
II.2.6 Überwachungsvertrag	16
II.2.7 Mitteilungs- und Informationspflichten.....	17
II.2.8 Antragsunterlagen für die Zustimmung zum Überwachungsvertrag.....	18
II.3 Voraussetzungen für die Anerkennung einer Entsorgungsgemeinschaft	20
II.3.1 Allgemeine Anforderungen an die Entsorgungsgemeinschaft	21
II.3.2 Festlegung von Anforderungen.....	22
II.3.3 Verbindliche Regelungen	23
II.3.4 Mitteilungs- und Informationspflichten.....	24
II.3.5 Antragsunterlagen für die Anerkennung einer Entsorgungsgemeinschaft	25
II.4 Hinweise und Erläuterungen	27
II.4.1 Entsorgungsfachbetrieb (§ 2 EfbV)	27
II.4.2 Betriebsorganisation, personelle Ausstattung (§§ 3, 4 EfbV)	30
II.4.3 Betriebstagebuch (§ 5 EfbV).....	30
II.4.4 Durchführung der Überwachung	31
II.4.5 Versicherungsschutz (§ 6 EfbV)	31
II.4.6 Standort und mobile Anlagen (§ 2 EfbV)	32
II.4.7 Abfallwirtschaftliche Tätigkeiten.....	32
II.4.8 Beauftragung Dritter (§ 7 EfbV)	35
II.4.9 Betriebsinhaber (§ 8 EfbV)	35
II.4.10 Zuverlässigkeit (§§ 8, 9 EfbV).....	35
II.4.11 Fachkunde (§ 9 EfbV).....	36
II.4.12 Prüfergebnisse anderer Zertifizierungsverfahren (§ 13 EfbV)	36
II.4.13 Zertifikatsgestaltung (§14 EfbV).....	37
II.4.14 Fristberechnung	39
II.4.15 Liste der Anlagentypen.....	39
III. ABSTIMMUNGSREGELUNG ZWISCHEN DEN BEHÖRDEN	42
III.1 Allgemeines	42
III.2 Abstimmungsregelung bei der Zustimmung zum Überwachungsvertrag (§ 15 Abs. 1 EfbV)	43
III.2.1 Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen	43
III.2.2 Weitergabe und Stellungnahmefrist, Fristablauf.....	43
III.2.3 Aufgabenverteilung	44
III.2.4 Zustimmung zum Überwachungsvertrag.....	44
III.2.5 Widerruf	45
III.2.6 Mitteilungspflicht.....	45

III.3	Aufgabenverteilung Abstimmungsregelung bei der Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (§§ 11, 12 EgRL).....	46
III.3.1	Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen	46
III.3.2	Weitergabe und Stellungnahmefrist, Fristablauf	46
III.3.3	Aufgabenverteilung	47
III.3.4	Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft	47
III.3.5	Widerruf	48
III.3.6	Mitteilungspflicht.....	48
III.4	Angaben für die Benehmensregelung (Formblatt)	49
IV.	ANHANG: PRÜFLISTEN.....	52

I. Vorbemerkung:

Die Möglichkeit der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb, die mit der Regelung des § 52 KrW-/AbfG i.V.m. der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (EfbV) vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1421) und der Richtlinie für die Anerkennung und Tätigkeit von Entsorgungsgemeinschaften (EgRL) vom 09.09.1996 geschaffen wurde, verfolgt mehrere Zielrichtungen.

Zum einen soll ein Anreiz zur Sicherstellung eines hohen Qualitätsniveaus in der Entsorgungswirtschaft geschaffen werden, zum anderen ist mit der Zertifizierung für den einzelnen Entsorgungsbetrieb eine Deregulierung, z.B. in Form des Verzichts auf eine Transportgenehmigung oder der Nutzung des privilegierten Nachweisverfahrens, verbunden.

Die Zertifizierung des Entsorgungsbetriebes erfolgt entweder durch eine technische Überwachungsorganisation (TÜO) auf der Grundlage eines Überwachungsvertrages, dem die zuständige Behörde zugestimmt hat, oder durch eine behördlich anerkannte Entsorgungsgemeinschaft. Die Überprüfung des Betriebes vor Ort wird jeweils durch beauftragte Sachverständige durchgeführt. Die erfolgreiche Umsetzung der mit dem Zertifikat "Entsorgungsfachbetrieb" verfolgten Ziele setzt damit voraus, dass die TÜO bzw. die Entsorgungsgemeinschaft eine ordnungsgemäße Zertifizierung organisatorisch, personell, inhaltlich und verfahrensmäßig sicherstellt. In personeller Hinsicht ist insbesondere ein entsprechendes Qualifikationsniveau des/der eingesetzten Sachverständigen erforderlich. Die folgenden Regelungen konkretisieren die Anforderungen, die Sachverständige sowie TÜOen und Entsorgungsgemeinschaften zu erfüllen haben, insbesondere zur Beauftragung der Sachverständigen um eine ordnungsgemäße Überprüfung von Entsorgungsbetrieben sicherzustellen. Überdies geben sie Hinweise und Erläuterungen zu den Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe.

Darüber hinausgehende spezifische Anforderungen, die an die Zertifizierung von Betrieben, die mit Abfällen handeln oder die Verbringung von Abfällen vermitteln, gestellt werden, sind weiterhin der Vollzugshilfe „Zertifizierung von Händlern und Vermittlern als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 52 KrW-/AbfG“ vom Oktober 2001 zu entnehmen.

II. Allgemeine Regelungen

Die folgenden Anforderungen an Sachverständige sind in Anlehnung an die Regelungen des Umweltauditgesetzes zur Qualifikation des Umweltgutachters sowie die Voraussetzungen der für die Leitung und Beaufsichtigung eines Betriebes verantwortlichen Person nach der EfbV aufgestellt worden.

II.1 Anforderungen an die beauftragten Sachverständigen

- (1) Sachverständige, die Entsorgungsbetriebe für eine TÜO oder eine Entsorgergemeinschaft gemäß der EfbV überprüfen, müssen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EfbV und § 6 Abs. 2 Satz 1 EgRL die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde aufweisen. Sie müssen sicherstellen, dass sie über den für ihre Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen und diesen durch geeignete Fortbildung erhalten.
- (2) Gemäß § 15 Abs. 2 EfbV gelten die Anforderungen an die folgenden Nrn. 1.1 bis 1.4 als erfüllt, wenn der Sachverständige eine Zulassung als Umweltgutachter nach § 9 oder die TÜO eine Zulassung als Umweltgutachterorganisation nach § 10 Umweltauditgesetz (UAG) für den Unternehmensbereich Recycling, Behandlung, Vernichtung oder Endlagerung von festen oder flüssigen Abfällen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 oder für die Unternehmensbereiche gemäß den Unterklassen nach NACE 90.00.3 (Sammlung, Beförderung und Zwischenlagerung von Abfällen), 90.00.4 (Kompostierungsanlagen), 90.00.5 (Abfallverbrennungsanlagen), 90.00.6 (Sonstige Abfallbehandlungsanlagen) und 90.00.7 (Abfalldeponien) besitzt.
- (3) Besitzt ein nach § 9 UAG zugelassener Umweltgutachter nicht die Zulassung für die o. g. NACE-Unterklassen, gelten nur die Anforderungen nach Nrn. II.1.1 u II.1.2 als erfüllt.
- (4) Für den Fall, dass die TÜO eine Zulassung nach § 10 UAG besitzt, hat sie sicherzustellen, dass die von ihr eingesetzten Sachverständigen die Anforderungen an die Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde erfüllen.

- (5) Soweit Sachverständige nicht Umweltgutachter sind, ist deren Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde gegenüber der Zustimmungsbehörde / Anerkennungsbehörde in vergleichbarer Art und Weise zu belegen.

II.1.1 Zuverlässigkeit

- (1) Ein Sachverständiger besitzt die erforderliche Zuverlässigkeit, wenn er aufgrund seiner persönlichen Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben geeignet ist.

- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn der Sachverständige

a) wegen Verletzung der Vorschriften

- i) des Strafrechts über Eigentums- und Vermögensdelikte, Urkundenfälschung, Konkursdelikte, gemeingefährliche Delikte oder Umweltschäden,
- ii) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
- iii) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Seuchenrechts,
- iv) des Gewerbe- oder Arbeitsschutzrechts,
- v) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts

mit einer Strafe oder in den Fällen der Buchstaben ii) bis v) mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als fünfhundert Euro belegt worden ist, soweit die Strafe bzw. die Geldbuße im Gewerbezentralregister noch nicht getilgt ist,

b) wiederholt oder grob pflichtwidrig

- i) gegen Vorschriften nach Abs. 2 a) Buchstabe ii) bis v) verstoßen oder
- ii) als Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfall, als Strahlenschutzbeauftragter im Sinne des § 29 der Strahlenschutzverordnung oder als Störfallbeauftragter im Sinne des § 58 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes seine Verpflichtungen als Beauftragter verletzt hat,

- c) infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,

- d) sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen nicht gefährdet sind, oder
- e) infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, die Tätigkeit als Sachverständiger ordnungsgemäß auszuüben.

II.1.2 Unabhängigkeit

- (1) Ein Sachverständiger besitzt die erforderliche Unabhängigkeit, wenn er keinem wirtschaftlichen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegt, der sein Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in die unparteiische Aufgabenwahrnehmung in Frage stellen kann. Der Sachverständige darf keine Bindungen eingehen, die seine berufliche Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.
- (2) Die erforderliche Unabhängigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn der Sachverständige
 - a) neben seiner Tätigkeit als Sachverständiger
 - i) Inhaber eines Unternehmens im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EfbV oder bevollmächtigter Vertreter eines solchen Unternehmens ist oder die Mehrheit der Anteile an einem solchen Unternehmen besitzt,
 - ii) Angestellter eines Unternehmens im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EfbV ist,
 - iii) eine Tätigkeit aufgrund eines Beamtenverhältnisses, Soldatenverhältnisses oder eines Anstellungsvertrages mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der in Absatz (3) benannten Fälle, ausübt,
 - iv) eine Tätigkeit aufgrund eines Richterhältnisses, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Leihbeamter auf Zeit oder eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses ausübt, es sei denn, dass er die ihm übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt,

- b) Weisungen aufgrund vertraglicher oder sonstiger Beziehungen bei der Tätigkeit als Sachverständiger auch dann zu befolgen hat, wenn sie ihn zu gutachterlichen Handlungen gegen seine Überzeugung verpflichten,
 - c) organisatorisch, wirtschaftlich, kapital- oder personalmäßig mit Dritten verflochten ist, ohne dass deren Einflussnahme auf die Wahrnehmung der Aufgaben als Sachverständiger durch Festlegungen in Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Anstellungsvertrag auszuschließen ist,
 - d) in dem zu überprüfenden Betrieb in den letzten 2 Jahren im Bereich EfbV beratend tätig war oder
 - e) Anteile an dem zu überprüfenden Betrieb besitzt.
- (3) Vereinbar mit der Tätigkeit als Sachverständiger ist eine Beratungstätigkeit als Bediensteter einer Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Berufskammer oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, die eine Selbsthilfeeinrichtung für Unternehmen ist, die sich als Entsorgungsfachbetrieb zertifizieren lassen können. Ebenfalls vereinbar ist die Prüfung und Erteilung von Zertifikaten z.B. nach DIN EN ISO 9001 und 14001 ff sowie Umweltauditgesetz oder vergleichbaren Regelungen.

II.1.3 Fachkunde

- (1) Ein Sachverständiger besitzt die für seine Tätigkeit erforderliche Fachkunde, wenn er aufgrund seiner Ausbildung, beruflichen Aus- und Weiterbildung und praktischen Erfahrung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.
- (2) Die Fachkunde erfordert
 - a) den Abschluss eines Studiums auf den Gebieten der Naturwissenschaften, der Technik oder Biowissenschaften an einer Hochschule oder Fachhochschule und
 - b) eine mindestens dreijährige eigenverantwortliche hauptberufliche abfallwirtschaftliche Tätigkeit im Bereich Überwachung und Begutachtung in/von einem Unternehmen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 EfbV sowie

- c) das Vorhandensein ausreichender Fachkenntnisse über
 - i) Methodik und Durchführung von Überwachungen und Zertifizierungen der in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 EfbV genannten Unternehmen und
 - ii) die im Anhang zur EfbV genannten Bereiche.
- (3) Als Nachweis der Fachkenntnis nach Nr. II.1.3 (2) c) i) können eigenverantwortliche Überprüfungen von Unternehmen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 EfbV im Rahmen der Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001 und 14001 ff, nach dem Umweltauditgesetz oder vergleichbaren Regelungen herangezogen werden. Der Sachverständige sollte mindestens eine Überprüfung eigenverantwortlich durchgeführt haben. Die letzte Überprüfung darf nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.
- (4) Der Nachweis der Fachkenntnis nach Nr. II.1.3 (2) c) ii) ist in der Regel erbracht, wenn eine Fachkenntnisbescheinigung nach § 8 UAG vorliegt.
- (5) Als Nachweis der Fachkenntnisse können auch dienen: absolvierte Ausbildungen, Seminare, Lehrgänge zu den einzelnen Themen des Anhangs der EfbV, wie auch solche im Bereich des Betriebsbeauftragtenwesens, des Abfallrechts im weitesten Sinne, des Umweltrechts, des Gefahrgut- und Transportwesens, der Technik der Entsorgung, der Arbeitssicherheit, sowie zu aktuellen Neuerungen bzw. Veränderungen, die wesentlich für die Prüftätigkeit der Sachverständigen sind, Referenzen, Fachgremiumsempfehlungen, Gutachten.
- (6) Es reicht nicht aus, dass der Sachverständige lediglich den gleichen Fachkurselehrgang besucht hat wie die verantwortliche Person im Betrieb. Insbesondere zur Kontrolle und Hilfestellung ist seitens des Sachverständigen ein deutlicher Wissensvorsprung notwendig.
- (7) Von der Anforderung nach Absatz (2) Buchst. a) und b) kann abgesehen werden, wenn
 - a) eine technische Fachschulausbildung oder die Qualifikation als Meister in einem Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EfbV vorliegt und
 - b) mindestens fünf Jahre Aufgaben i.S.d. Nr. II.1.3 (2) b) wahrgenommen wurden.

II.1.4 Fortbildung

Der Sachverständige hat sich regelmäßig fortzubilden, um den für seine Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand vorzuhalten.

II.1.5 Haftpflichtversicherung

Dem Sachverständigen wird empfohlen, bei seiner Tätigkeit berufshaftpflichtversichert zu sein.

II.1.6 Für den Nachweis der Sachverständigenqualifikation sind folgende Unterlagen erforderlich:

- (1) Nachweis der Zulassung als Umweltgutachter nach § 9 UAG oder als Umweltgutachterorganisation nach § 10 UAG für die unter Nr. II.1 genannten Unternehmensbereiche oder
- (2) Nachweise der Qualifikation der Sachverständigen, bestehend aus
 - a) Nachweis der Zuverlässigkeit
 - i) Erklärung, ob
 - * sie/er wegen Verstoßes gegen die in Nr. II.1.1 (2) a) genannten Vorschriften mit einer Strafe oder Geldbuße belegt worden ist, soweit die Strafe noch im Führungszeugnis aufzunehmen bzw. die Geldbuße im Gewerbezentralregister noch nicht getilgt ist,
 - * gegen sie/ihn ein gerichtliches Strafverfahren/Ermittlungsverfahren oder Bußgeldverfahren im Sinne der zu Nr. II.1.1 (2) a) genannten Vorschriften anhängig ist,
 - * ein berufsgerichtliches Verfahren durchgeführt wurde oder anhängig ist,
 - * sie/er die Pflichten als Betriebsbeauftragte/r im Sinne von Nr. II.1.1 (2) b) ii) verletzt hat,
 - * sie/er infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
 - ii) Erklärung, dass sie/er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet,
 - iii) aktuelles Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden sowie das Einverständnis mit einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister und dem Gewerbezentralregister;
 - b) Nachweis der Unabhängigkeit, bestehend aus einer Erklärung,
 - i) ob und ggf. welche Stellung sie/er innerhalb eines Unternehmens, einer Unternehmen beratenden Organisation oder einer technischen Überwachungsorganisation inne hat oder im Begriff ist zu übernehmen,

- ii) ob sie/er Inhaber/in von Unternehmen oder bevollmächtigte/r Vertreter/in im Sinne von Nr. II.1.2 (2) a) ii) ist und ggf. welcher,
 - iii) ob und ggf. welche anderen beruflichen oder sonstigen Tätigkeiten im Sinne von Nr. II.1.2 (2) a) ii) bis iv) der/die Sachverständige zusätzlich ausübt oder ausüben will,
 - iv) dass sie/er keinen Weisungen im Sinne von Nr. II.1.2 (2) b) unterliegt,
 - v) dass Verflechtungen im Sinne von Nr. II.1.2 (2) c) nicht vorliegen,
 - vi) dass sie/er keine Beratungstätigkeit i.S.d. Nr. II.1.2 (2) d) ausübt,
 - vii) dass sie/er keine Anteile i.S.d. Nr. II.1.2 (2) e) besitzt;
- c) Nachweise zur Fachkunde
- i) Lebenslauf mit Angaben über die Ausbildung und den beruflichen Werdegang,
 - ii) Kopien oder beglaubigte Abschriften der Prüfungszeugnisse, Diplome etc.,
 - iii) Teilnahmebescheinigungen über Lehrgänge und Fortbildungsveranstaltungen,
 - iv) Nachweise über bisherige Tätigkeiten,
 - v) Nachweis über eigenverantwortlich durchgeführte Überprüfungen von Entsorgungsbetrieben nach anderen Zertifizierungssystemen (Methodik und Durchführung),
 - vi) Nachweis der Fachkenntnis (s. Erläuterung zu den Nrn. II.1.3 (2) c) ii), II.1.3 (4) und II.1.3 (5))
 - vii) Nachweise über die Fachkunde für speziell geregelte Bereiche, die mit der Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb rechtlich verbunden sind (z.B. § 6 i.V.m. § 2 Abs.2 Nr.2 AltfahrzeugV).

II.2 Voraussetzungen für die Zustimmung zum Überwachungsvertrag

- (1) Das Verfahren für die Entscheidung über die Zustimmung zum Überwachungsvertrag nach § 15 EfbV setzt einen schriftlichen Antrag der TÜO bei der für die Abfallwirtschaft zuständigen Obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde am Hauptsitz der TÜO (Zustimmungsbehörde) voraus, dem die in Nr. II.2.8 aufgeführten Unterlagen beizufügen sind. Sofern daten-

schutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, können die Unterlagen nach Absprache mit der Zustimmungsbehörde auch elektronisch eingereicht werden.

- (2) Die Zustimmung zum Überwachungsvertrag gemäß § 52 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 EfbV setzt voraus, dass der Überwachungsvertrag die in den §§ 12 bis 14 EfbV genannten Anforderungen erfüllt und die von der TÜO mit der Durchführung des Überwachungsauftrages beauftragten Sachverständigen die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde besitzen.
- (3) Im Folgenden sind die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Organisation, die personelle und sachliche Ausstattung der technischen Überwachungsorganisation sowie an das der Überwachung und Zertifizierung des Entsorgungsbetriebes zugrunde liegende Verfahren konkretisiert.

II.2.1 Definition der TÜO

Eine TÜO i.S.d. § 52 KrW-/AbfG ist ein rechtsfähiger Zusammenschluss oder eine Personenvereinigung mehrerer Sachverständiger gem. Nr. II.1, deren Sachverständigentätigkeit auf eine dauernde Zusammenarbeit angelegt ist.

II.2.2 Allgemeine Anforderungen an die TÜO

II.2.2.1 Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Organisation muss sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden.

II.2.2.2 Unabhängigkeit

- (1) Die Organisation darf keinem wirtschaftlichen, finanziellen oder sonstigen Druck ausgesetzt sein, der die gutachterliche Tätigkeit beeinflussen oder das Vertrauen in die unparteiische Aufgabenwahrnehmung in Frage stellen könnte.
- (2) Die erforderliche Unabhängigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn die TÜO
 - a) Inhaber eines Unternehmens im Sinne des § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 EfbV ist oder die Mehrheit der Anteile an einem solchen Unternehmen besitzt,

- b) Weisungen aufgrund vertraglicher oder sonstiger Beziehungen im Rahmen ihrer Tätigkeit auch dann zu befolgen hat, wenn sie sie zu gutachterlichen Handlungen gegen ihre Überzeugung verpflichten,
 - c) organisatorisch, wirtschaftlich, kapital- oder personalmäßig mit Dritten verflochten ist, ohne dass deren Einflussnahme auf die Wahrnehmung der Aufgaben als TÜO durch Festlegungen in Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Anstellungsvertrag auszuschließen ist,
 - d) in dem zu überprüfenden Unternehmen in den letzten beiden Jahren im Bereich EfbV im Betrieb beratend tätig war oder
 - e) Anteile an dem zu überprüfenden Betrieb besitzt.
- (3) Vereinbar mit der Tätigkeit als TÜO ist die Prüfung und Erteilung von Zertifikaten nach z.B. DIN EN ISO 9001 und 14001 ff sowie nach dem Umweltauditgesetz oder vergleichbaren Regelungen.

II.2.2.3 Anerkennung aufgrund anderer Regelungen

- (1) Die Anforderungen nach den Nrn. II.2.2.1 und II.2.2.2 gelten als erfüllt, wenn die Organisation eine Zulassung als Umweltgutachterorganisation nach § 10 UAG für den Unternehmensbereich Recycling, Behandlung, Vernichtung oder Endlagerung von festen oder flüssigen Abfällen im Sinne von Artikel 2 i der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 i.V.m. Artikel 17 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 761/2001 oder für die Unternehmensbereiche gemäß den Unterklassen nach NACE
- 90.00.3 (Sammlung, Beförderung und Zwischenlagerung von Abfällen),
 - 90.00.4 (Kompostierungsanlagen),
 - 90.00.5 (Abfallverbrennungsanlagen),
 - 90.00.6 (Sonstige Abfallbehandlungsanlagen) und
 - 90.00.7 (Abfalldeponien)
- besitzt.
- (2) Die Anforderungen nach den Nrn. II.2.2.1 und II.2.2.2 gelten **in der Regel** als erfüllt, wenn die Organisation

- a) für die Zertifizierung von Umweltmanagementsystemen (DIN EN ISO 14001 ff) oder Qualitätsmanagementsystemen (DIN EN ISO 9001 ff) im Bereich Recycling und Entsorgung akkreditiert ist oder
- b) aufgrund anderer Rechtsvorschriften - wie z.B. nach Betriebssicherheitsverordnung, UAG allg., StVZO u.ä. - als "Technische Überwachungsorganisation" anerkannt ist.

II.2.2.4 Haftungsfreistellung

Die TÜO hat die Länder, in denen Sachverständige der TÜO Prüfungen vornehmen, von jeder Haftung für die Tätigkeit der beauftragten Sachverständigen freizustellen.

II.2.3 Anforderungen an die personelle und sachliche Ausstattung der TÜO

- (1) Die TÜO hat sicherzustellen, dass sie Sachverständige i.S.d. Nr. II.1 in der für die ordnungsgemäße Überwachung und Zertifizierung der (des) Entsorgungsbetriebe(s) erforderlichen Anzahl vertraglich gebunden hat sowie über die erforderlichen Mittel und Einrichtungen verfügt. Die erforderliche Anzahl von Sachverständigen orientiert sich z.B. an der Anzahl, Art und Größe der unter Vertrag genommenen Entsorgungsbetriebe.
- (2) Mit der Überwachung eines Entsorgungsbetriebes dürfen nur Sachverständige beauftragt werden, die die Anforderungen an die Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde gemäß Nrn. II.1.1 bis II.1.3 erfüllen. Die entsprechenden Nachweise sind der Zustimmungsbehörde vorzulegen.
- (3) Unbeschadet der Eigenverantwortung der beauftragten Sachverständigen verbleibt die Verantwortung für die Überwachung und Zertifizierung des Entsorgungsbetriebs bei der TÜO.
- (4) Die TÜO hat sicherzustellen, dass das Personal (insbesondere die Sachverständigen) durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt. Die Anforderung nach Nr. II.1.4 bleibt unberührt. Geeignete Fortbildungsmaßnahmen können u.a. sein:
 - a) Erfahrungsaustausch der Sachverständigen unter der Leitung der TÜO,

- b) organisationsübergreifender Erfahrungsaustausch zur Angleichung des Wissensstandes und Vereinheitlichung des Prüfverfahrens auf einem hohen Niveau,
 - c) Teilnahme an speziellen Lehrgängen, Seminaren, Fachtagungen, insbesondere für neue oder überarbeitete Regelwerke.
- (5) Der Fortbildungsbedarf ist u.a. an Hand der aktuellen Rechtsentwicklung (Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, Rechtsprechung), der technischen Entwicklungen, der Erkenntnisse aus Erfahrungsaustauschen sowie der Erkenntnisse der Kontrolle der Tätigkeit der Sachverständigen (Stichprobenkontrollen) zu ermitteln und zu planen.

II.2.4 Anforderungen an das Überwachungs- und Zertifizierungssystem

- (1) Die TÜO hat allgemeingültig festzulegen, nach welchen Regeln Entsorgungsbetriebe überwacht und zertifiziert werden (Überwachungs- und Zertifizierungssystem). Dadurch ist sicherzustellen, dass
- a) die Entsorgungsbetriebe nach einheitlichen Kriterien und nach einem einheitlichen Verfahren überwacht und zertifiziert werden,
 - b) die Prüfsystematik, Prüfung und Prüftiefe für die am Verfahren Beteiligten, den Betrieb und für die Zustimmungsbehörde transparent sind,
 - c) die Prüfungen den Abgleich mit den Anforderungen der EfbV, einschließlich der sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelungen beinhalten.
- (2) Das Überwachungs- und Zertifizierungssystem hat mindestens zu beinhalten:
- a) die Kriterien sowie das Verfahren zur Erteilung, zur Aufrechterhaltung und zum Entzug der Fachbetriebseigenschaft einschließlich der Bewertung von Mängeln sowie das Vorgehen bei Änderungen im Betrieb (z.B. auch abfallwirtschaftliche Tätigkeit, Personalbestand, Anlagenänderung, Abfallschlüssel u.ä.) und bei nachträglich auftretenden Mängeln und
 - b) die Festlegung der Methodik und systematischen Vorgehensweise bei der Zertifizierung eines Entsorgungsbetriebes einschließlich entsprechender Verfahrensanweisungen der TÜO an die Sachverständigen;

- c) Prüflisten für die Sachverständigen zur Durchführung der Überwachung. Über die Ortsbegehung, die geprüften Unterlagen und Vorgänge sowie die Ergebnisse der Befragungen sind vom Sachverständigen Aufzeichnungen anzufertigen. Sie dienen zur Erstellung seines Prüfberichtes. Die Prüflisten sind nach Möglichkeit bezogen auf abfallwirtschaftliche Tätigkeiten bzw. Anlagenarten von der TÜO zu erstellen. Im Anhang dieser Vollzugshilfe sind einige von der Ad-hoc-AG erarbeitete unverbindliche Prüflisten enthalten, die bei Bedarf ergänzt und fortgeschrieben werden. Um weitgehend einheitliche und vergleichbare Prüfverfahren gewährleisten zu können, werden die auf den Vollzugserfahrungen der letzten Jahre basierenden Prüflisten von der Zustimmungsbehörde zur Verfügung gestellt.
- (3) Im Anhang dieser Vollzugshilfe ist eine Zusammenstellung von Prüfkriterien zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben enthalten. Diese Prüfkriterien sollen in erster Linie als Hilfestellung dienen, um ggf. die von der TÜO erstellten Prüflisten zu vervollständigen. Die Listen werden bei Bedarf ergänzt und fortgeschrieben. Um weitgehend einheitliche und vergleichbare Prüfverfahren gewährleisten zu können, werden die auf den Vollzugserfahrungen der letzten Jahre basierenden Prüflisten von der Zustimmungsbehörde zur Verfügung gestellt.

II.2.5 Interne Qualitätssicherung

- (1) Die Qualität einer Zertifizierung ist von der konsequenten Beachtung der Regelungen des Überwachungs- und Zertifizierungssystems und insbesondere von den Fähigkeiten und der Qualifikation der prüfenden Sachverständigen abhängig. Die TÜO hat deshalb ein internes Qualitätssicherungssystem zu installieren. Sie hat insbesondere die Erfüllung der Kriterien zur Zertifizierung und Überwachung zu überprüfen und die Prüftätigkeit und die Qualifikation der von ihr eingesetzten Sachverständigen unter Beachtung der vorgegebenen Verfahrensanweisungen beim jeweils ersten Einsatz zur Überprüfung einer der zertifizierbaren abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten und weiterhin regelmäßig stichprobenartig zu kontrollieren (Dokumentenprüfung; Kontrolle der Tätigkeit der Sachverständigen vor Ort).

Das Qualitätssicherungssystem hat Angaben darüber zu enthalten, wie und wie oft Sachverständige bei ihrer Tätigkeit vor Ort überprüft werden sollen und wie oft eine System- u. Dokumentenprüfung auf Plausibilität, Richtigkeit und Vollständigkeit erfolgen soll. Die Überprüfung der Tätigkeit vor Ort kann z.B. derart erfolgen, dass entweder der Sachverständige von einem hierzu geeigneten Mitarbeiter der TÜO begleitet und begutachtet wird oder ein weiterer Sachverständiger eine eigenständige Regelüberprüfung des Entsorgungs(fach)betriebes durchführt und an Hand der vorgefundenen Situation eine Beurteilung abgibt.

- (2) Die Überprüfungen der Sachverständigen vor Ort sollten anlassbezogen, müssen aber mindestens alle 3 Jahre einmal erfolgen.
- (3) Über die Stichprobenkontrollen (Art, Anzahl und Entsorgungsbetrieb) bei den einzelnen Sachverständigen hat die TÜO ein Verzeichnis zu führen. Eine Sammlung und Auswertung der durch die Prüfungen und Kontrollen gewonnenen Erkenntnisse ist von der TÜO vorzunehmen. Beim regelmäßigen Erfahrungsaustausch der TÜO mit den Sachverständigen sind die Erkenntnisse zu thematisieren.

II.2.6 Überwachungsvertrag

- (1) Im Überwachungsvertrag sind die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach § 13 EfbV konkret zu regeln. Dazu gehört auch, dass die TÜO sich im Überwachungsvertrag verpflichtet, den Prüfungsumfang inhaltlich mindestens nach den Vorgaben der Nr. II.2.4 zu gestalten und die Prüfberichte so erstellt werden, dass mindestens die Ergebnisse der Überprüfung, Stellungnahmen zu betriebsspezifischen Nebenbestimmungen, Hinweisen der Zustimmung sowie die festgestellten Mängel enthalten sind.
- (2) Der Überwachungsvertrag hat eine Vorbehaltsklausel zu enthalten, die das Inkraft-Treten erst nach Zustimmung durch die zuständige Behörde beinhaltet. Die Zustimmung des Entsorgungsbetriebes zur Weitergabe der im Benehmensverfahren erlangten Erkenntnisse der Zustimmungsbehörde an die TÜO sollte aufgenommen werden.

- (3) Die Aufnahme eines Betretungs- und Begleitungsrechtes für die Zustimmungsbehörde (zur Feststellung des Fortbestandes der Zustimmungsvoraussetzungen bei der TÜO), gemeinsam mit dem Sachverständigen, wird empfohlen.

II.2.7 Mitteilungs- und Informationspflichten

- (1) Die TÜO ist zu verpflichten, der Zustimmungsbehörde unaufgefordert Änderungen mitzuteilen, die die Struktur der TÜO, das Überwachungs- und Zertifizierungssystem oder den einzelnen Überwachungsvertrag betreffen.
- (2) Die TÜO ist zu verpflichten, der Zustimmungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn nach der Zustimmung zum Überwachungsvertrag weitere, bisher nicht benannte Sachverständige beauftragt werden. Sie hat der Behörde den Sachverständigen zu benennen und dessen Qualifikation entsprechend Nr. II.1 nachzuweisen.
- (3) Die Zustimmungsbehörde kann die TÜO verpflichten, ihr im Einzelfall oder in wiederkehrenden Fristen über die Durchführung der Überwachung und Zertifizierung zu berichten (siehe II.2.6 (1)).
- (4) Die TÜO ist zu verpflichten, der Zustimmungsbehörde unverzüglich den Entzug eines Überwachungszertifikates (auch durch Kündigung des Überwachungsvertrages) mitzuteilen.
- (5) Die Zustimmungsbehörde kann zur Feststellung des Fortbestehens wesentlicher Voraussetzungen der Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag die TÜO verpflichten, ihr regelmäßig (jährlich jeweils bis zum 31. März über das vergangene Kalenderjahr) eine Liste der mit der Überwachung von Entsorgungsbetrieben i.S. der EfbV beauftragten Sachverständigen vorzulegen. Darin sind die Anzahl der jeweils vom Sachverständigen durchgeführten Überprüfungen anzugeben. Zusätzlich aufzulisten sind die Daten und Ergebnisse der im Rahmen des internen Qualitätssicherungssystems von der TÜO vorgenommenen Überprüfungen der Sachverständigen und die vom Sachverständigen wahrgenommenen einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen.

II.2.8 Antragsunterlagen für die Zustimmung zum Überwachungsvertrag

Neben dem Überwachungsvertrag sind die im Folgenden einzeln aufgeführten Unterlagen vorzulegen. Sofern der Zustimmungsbehörde bereits gültige Unterlagen vorliegen, kann auf diese verwiesen werden. Die Vorlagepflicht im Einzelfall sowie die erforderliche Zahl der Mehrfertigungen sind mit der Zustimmungsbehörde abzustimmen.

- a) Inhaltsverzeichnis zu den Antragsunterlagen;
- b) Schriftlicher Antrag auf Zustimmung;
- c) Angaben zum Entsorgungsbetrieb
 - i) Benennung des zu zertifizierenden / überwachenden Entsorgungsbetriebes (Name, Geschäftsanschrift, Telefon, Telefax des Entsorgungsbetriebes),
 - ii) Angaben zum Betriebsinhaber (Name, Geburtsdatum und –ort des Betriebsinhabers oder - bei Gesellschaften - des Vertretungsberechtigten),
 - iii) Darstellung des Betriebes und seiner Standorte (Anzahl der Mitarbeiter, Beschreibung der Art des Entsorgungsbetriebes, der zu zertifizierenden abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sowie der Anlagen und Abfallarten, Zahl der Transportfahrzeuge, Nennung von weiteren parallel verlaufenden Zertifizierungsverfahren, wie EMAS, ISO, Umweltmanagementsystemen u.ä.),
 - iv) Organisationsplan (Organigramm des Betriebes);
- d) Nachweise zur Organisation der TÜO
 - i) Angaben zur TÜO (Name, Hauptsitz und Anschrift),
 - ii) Rechtsform (z.B. Auszug aus Handelsregister),
 - iii) Gesellschaftervertrag oder sonstige verbindliche Regelungen (Kopie oder beglaubigte Abschrift),
 - iv) Nachweise zur Anerkennung als Umweltgutachterorganisation oder andere Anerkennung als TÜO oder Erklärungen zu den Nrn. II.2.2.1 und II.2.2.2,
 - v) Nachweis der Qualifikation der Gesellschafter bei Personenvereinigungen,
 - vi) Organisationsplan (Organigramm der TÜO);

- e) Freistellungserklärung gemäß Nr. II.2.2.4;
- f) Unterlagen zu den beauftragten Sachverständigen
 - i) Benennung der Sachverständigen der TÜO,
 - ii) Benennung der mit der Überwachung / Zertifizierung beauftragten Sachverständigen mit den nach Nr. II.1.1 bis II.1.4 in Verbindung mit Nr. II.1.6 notwendigen Unterlagen und Erklärung, dass die beauftragten Sachverständigen im Hinblick auf die Anforderungen nach Nrn. II.1.1 bis II.1.3 dieser Vollzugshilfe überprüft sind und diesen Anforderungen entsprechen,
 - iii) ggf. Haftpflichtversicherung gemäß Nr. II.1.5;
- g) Darstellung des von der TÜO angewandten Zertifizierungs- und Überwachungssystems gemäß Nr. II.2.4;
- h) Darstellung des internen Qualitätssicherungssystems gemäß Nr. II.2.5;
- i) Präsentation der Entsorgungsfachbetriebseigenschaft durch die TÜO
 - i) Muster eines Überwachungszertifikats,
 - ii) Muster eines Überwachungszeichen i.V.m. den zertifizierten Tätigkeiten;
- j) Überwachungsvertrag mit folgenden Mindestinhalten
 - i) Vertragspartner,
 - ii) Gegenstand des Vertrages,
 - iii) Zielfestlegung (Zertifizierung und Überwachung nach KrW-/AbfG und § 13 Abs. 1 EfbV),
 - iv) Vorbehaltsklausel (Zustimmung der zuständigen Behörde),
 - v) Gültigkeitsdauer (mind. Erstprüfung plus 1 Jahr),
 - vi) Überwachungs- und Zertifizierungssystem (u.a. als Vertragsgegenstand),
 - vii) Verpflichtung der TÜO zur Einsetzung qualifizierter Sachverständiger (§ 15 Abs.1 Nr. 2 EfbV),

- viii) Verpflichtung der TÜO zur Prüfung des Betriebes vor der erstmaligen Zertifizierung und nach wesentlichen Änderungen, im Übrigen einmal jährlich auf Einhaltung der Anforderungen aus der EfbV (entspr. §§ 3-11 EfbV),
- ix) Verpflichtung der TÜO zur Vorlage eines Prüfberichtes nach jeder Überprüfung und einer konkreten Mängelliste (§ 13 Abs. 1 Nr. 2, 3 EfbV),
- x) Verpflichtung der TÜO, alle einschlägigen Rechtsvorschriften und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (§ 13 Abs. 3 EfbV) bei der Überprüfung zu beachten und die Ergebnisse sonstiger Zertifizierungen i.S.v. § 13 Abs. 4 EfbV zu berücksichtigen,
- xi) Verpflichtung des Betriebes zur Vorlage der notwendigen Unterlagen, Einsichts- und Betretungsrecht (§ 13 Abs.2 Nr. 1,2 EfbV),
- xii) Verpflichtung des Betriebes zur Mitteilung jeder Änderung (§ 13 Abs.2 Nr. 3 EfbV),
- xiii) Zustimmung des Betriebes zur Weitergabe der im Benehmensverfahren erlangten Erkenntnisse der Zustimmungsbehörde an die TÜO,
- xiv) Zustimmung des Betriebes zur Begutachtung des Sachverständigen während der Durchführung der Betriebsüberprüfung durch einen weiteren Sachverständigen der zertifizierenden Organisation, die Zustimmungsbehörde oder eine von dieser autorisierten Behörde,
- xv) Regelungen zu Ausstellung, Nutzung und Entzug des Überwachungszertifikats und –zeichens,
- xvi) Unterschriften.

II.3 Voraussetzungen für die Anerkennung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Das Verfahren für die Entscheidung über die Anerkennung einer Entsorgungsgemeinschaft gemäß § 11 Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie (EgRL) setzt einen schriftlichen Antrag der Entsorgungsgemeinschaft bei der für die Abfallwirtschaft zuständigen Obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde am Sitz der Entsorgungsgemeinschaft (Anerkennungsbehörde) voraus, dem die in Nr. II.3.5 aufgeführten Unterlagen beizufügen sind.

- (2) Die Anerkennung einer Entsorgungsgemeinschaft setzt gemäß § 11 EgRL voraus, dass die Entsorgungsgemeinschaft die in der Richtlinie genannten Voraussetzungen an ihre Tätigkeit erfüllt und Beschränkungen des Wettbewerbs nicht zu besorgen sind.
- (3) Im Folgenden sind die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Organisation, die personelle und sachliche Ausstattung der Entsorgungsgemeinschaft sowie an das der Überwachung und Zertifizierung des Entsorgungsbetriebes zugrunde liegende Verfahren konkretisiert.
- (4) Eine wesentliche Funktion bei der Aufgabenerfüllung der Entsorgungsgemeinschaft nimmt der Überwachungsausschuss wahr. Die Entsorgungsgemeinschaft hat zur Gewährleistung der Beschlussfähigkeit (gem. § 10 Abs. 3 EgRL) des Überwachungsausschusses Vertreter zu benennen. Nach § 10 Abs. 2 Satz 4 EgRL müssen die Mitglieder des Überwachungsausschusses Inhaber eines von der Entsorgungsgemeinschaft zertifizierten Mitgliedsbetriebes oder mit der Leitung und Beaufsichtigung eines solchen Betriebes beauftragt sein. Da der Überwachungsausschuss gemäß § 10 Abs.1 EgRL seinerseits erst über die Zertifizierung eines Entsorgungsbetriebes entscheidet, wird der Überwachungsausschuss zu Beginn der Tätigkeit einer Entsorgungsgemeinschaft, insbesondere im Zeitpunkt der Anerkennung, noch nicht mit Mitgliedern besetzt sein können, die Inhaber eines Entsorgungsfachbetriebes sind oder einen solchen leiten. Die Anerkennungsbehörde sollte daher der Entsorgungsgemeinschaft für einen Übergangszeitraum eine Frist setzen, innerhalb derer die Entsorgungsbetriebe, die die Mitglieder des Überwachungsausschusses stellen, als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sein müssen.

II.3.1 Allgemeine Anforderungen an die Entsorgungsgemeinschaft

II.3.1.1 Wirtschaftliche Verhältnisse, Unabhängigkeit

Hinsichtlich der Anforderungen an die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Unabhängigkeit der Entsorgungsgemeinschaft gelten Nrn. II.2.2.1 und II.2.2.2 der Vollzugshilfe entsprechend.

II.3.1.2 Haftungsfreistellung

Die Entsorgungsgemeinschaft hat die Länder, in denen Sachverständige der Entsorgungsgemeinschaft Prüfungen vornehmen, von jeder Haftung für die Tätigkeit der eingesetzten Sachverständigen freizustellen.

II.3.2 Festlegung von Anforderungen

Die Entsorgungsgemeinschaft hat die von ihr aufgestellten Anforderungen an ihre Mitgliedsbetriebe, die Betriebsinhaber sowie die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Betriebes verantwortlichen Personen verbindlich festzulegen und zu dokumentieren.

II.3.2.1 Anforderungen an die personelle und sachliche Ausstattung der Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Die Entsorgungsgemeinschaft hat sicherzustellen, dass sie Sachverständige i.S.d. Nr. II.1 und Hilfskräfte in der für die ordnungsgemäße Überwachung und Zertifizierung der Entsorgungsbetriebe erforderlichen Anzahl vertraglich gebunden hat sowie über die erforderlichen Mittel und Einrichtungen verfügt. Die erforderliche Anzahl der Sachverständigen bemisst sich nach der Anzahl sowie der Art und Größe der Mitgliedsbetriebe.
- (2) Mit der Überwachung eines Entsorgungsbetriebes dürfen nur Sachverständige beauftragt werden, die die Anforderungen an die Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde gemäß den Nr. II.1.1 bis II.1.3 aufweisen. Die entsprechenden Nachweise sind der Anerkennungsbehörde vorzulegen.
- (3) Beauftragt die Entsorgungsgemeinschaft eine TÜO mit der Überprüfung von Mitgliedsbetrieben, hat die Entsorgungsgemeinschaft sicherzustellen, dass die TÜO den Anforderungen der Nr. II.2 und die beauftragten Sachverständigen den Anforderungen der Nrn. II.1.1 bis II.1.3 dieser Vollzugshilfe entsprechen.
- (4) Unbeschadet der Eigenverantwortung der beauftragten Sachverständigen verbleibt die Verantwortung für die Überwachung und Zertifizierung des Entsorgungsbetriebes bei der Entsorgungsgemeinschaft. Dies gilt auch im Fall der Beauftragung einer TÜO.

- (5) Die Entsorgungsgemeinschaft hat sicherzustellen, dass das Personal (insbesondere die Sachverständigen) durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt. Die Anforderung nach Nr. II.1.4 bleibt unberührt. Geeignete Fortbildungsmaßnahmen können u.a. sein:
- a) Erfahrungsaustausch der Sachverständigen unter der Leitung der Entsorgungsgemeinschaft,
 - b) organisationsübergreifender Erfahrungsaustausch zur Angleichung des Wissensstandes und Vereinheitlichung des Prüfverfahrens auf einem hohen Niveau,
 - c) Teilnahme an speziellen Lehrgängen, Seminaren, Fachtagungen, insbesondere für neue oder überarbeitete Regelwerke.
- (6) Der Fortbildungsbedarf ist u.a. an Hand der aktuellen Rechtsentwicklung (Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, Rechtsprechung), der technischen Entwicklungen, der Erkenntnisse aus Erfahrungsaustauschen sowie der Erkenntnisse der Kontrolle der Tätigkeit der Sachverständigen (Stichprobenkontrollen) zu ermitteln und zu planen.

II.3.2.2 Anforderungen an das Überwachungs- und Zertifizierungssystem

Die Entsorgungsgemeinschaft hat ein System zur Überwachung und Zertifizierung von Entsorgungsbetrieben verbindlich festzulegen und zu dokumentieren. Das Überwachungs- und Zertifizierungssystem muss den Anforderungen der Nr. II.2.4 entsprechen.

II.3.2.3 Interne Qualitätssicherung

Die Entsorgungsgemeinschaft hat ein internes Qualitätssicherungssystem zu installieren, das den Anforderungen der Nr. II.2.5 entspricht.

II.3.3 Verbindliche Regelungen

Die Rechte und Pflichten der Entsorgungsgemeinschaft, der Mitgliedsbetriebe, der beauftragten Sachverständigen und der ggf. beauftragten TÜO sind durch Satzung oder auf andere Weise verbindlich zu regeln. Unter anderem betrifft dies:

- a) die Struktur und Organisation der Entsorgungsgemeinschaft, insbesondere des Überwachungsausschusses,

- b) die Anforderungen an die Mitgliedsbetriebe (entspr. der Regelungen/des Inhalts eines Überwachungsvertrages Nr. I.1.1.1(5j)), Betriebsinhaber sowie die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Betriebes verantwortlichen Personen, die mindestens den Anforderungen der EfbV entsprechen müssen,
- c) das Überwachungs- und Zertifizierungssystem (entsprechend Nr. II.2.4); die Vorortprüfung; die Erstellung eines Prüfberichtes, der auch die Ergebnisse der Überprüfung betriebsspezifischer Nebenbestimmungen und Hinweise der Zustimmung sowie die festgestellten Mängel enthält (entsprechend Nr. II.2.6 (1)),
- d) die interne Qualitätssicherung (entsprechend Nr. II.2.5),
- e) die Selbstverpflichtung, nur qualifizierte und gegenüber der Behörde benannte Sachverständige einzusetzen,
- f) die Prüfung und Dokumentation der Qualifikation der beauftragten Sachverständigen (entsprechend Nr. II.2.3),
- g) das Ausschlussverfahren (z.B. gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 EgRL, bei nicht erfolgter Zertifizierung durch die Entsorgungsgemeinschaft innerhalb der festgelegten Frist von höchstens 2 Jahren),
- h) das Wiedereintrittsverfahren mit Fristenregelung (i.d.R. ein Jahr für Wiedereintritt).

II.3.4 Mitteilungs- und Informationspflichten

- (1) Die Entsorgungsgemeinschaft ist zu verpflichten, der Anerkennungsbehörde unaufgefordert jede Änderung mitzuteilen, die die Struktur der Gemeinschaft oder das Überwachungs- und Zertifizierungssystem betreffen.
- (2) Die Entsorgungsgemeinschaft ist zu verpflichten, der Anerkennungsbehörde umgehend die Erstzertifizierung der Betriebe der Mitglieder des Überwachungsausschusses zu benennen und unaufgefordert Änderungen hinsichtlich dessen Zusammensetzung mitzuteilen.
- (3) Die Entsorgungsgemeinschaft ist zu verpflichten, in von der Anerkennungsbehörde zu bestimmenden Abständen ein aktuelles Mitgliederverzeichnis vorzulegen.

- (4) Die Entsorgungsgemeinschaft hat der Anerkennungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn nach der Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft weitere, bisher nicht benannte Sachverständige oder eine TÜO beauftragt werden. Sie hat der Anerkennungsbehörde den/die Sachverständigen zu benennen und deren Qualifikation entsprechend der Nr. II.1 der Anerkennungsbehörde nachzuweisen.
- (5) Die Anerkennungsbehörde kann die Entsorgungsgemeinschaft verpflichten, ihr im Einzelfall oder in wiederkehrenden Fristen über die Durchführung der Überwachung und Zertifizierung - insbesondere über festgestellte Mängel - zu berichten. Der Bericht beinhaltet mindestens die Ergebnisse der Überprüfung, Stellungnahmen zu den von den Benehmensbehörden gegebenen betriebsspezifischen Stellungnahmen und Hinweisen sowie die festgestellten Mängel.
- (6) Die Entsorgungsgemeinschaft ist zu verpflichten, der Anerkennungsbehörde unverzüglich den Entzug eines Überwachungszertifikates (auch durch Beendigung der Mitgliedschaft) mitzuteilen.
- (7) Die Anerkennungsbehörde kann zur Feststellung des Fortbestehens wesentlicher Voraussetzungen für die Anerkennung die Entsorgungsgemeinschaft verpflichten, ihr regelmäßig (jährlich jeweils bis zum 31. März über das vergangene Kalenderjahr) eine Liste der mit der Überwachung von Entsorgungsbetrieben i.S. der EfbV beauftragten Sachverständigen vorzulegen. Darin sind die Anzahl der jeweils vom Sachverständigen durchgeführten Überprüfungen anzugeben. Zusätzlich aufzulisten sind die Daten und Ergebnisse der im Rahmen des internen Qualitätssicherungssystems von der Entsorgungsgemeinschaft vorgenommenen Überprüfungen der Sachverständigen und die vom Sachverständigen wahrgenommenen einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen.

II.3.5 Antragsunterlagen für die Anerkennung einer Entsorgungsgemeinschaft

- a) Inhaltsverzeichnis zu den Antragsunterlagen;
- b) Schriftlicher Antrag auf Anerkennung;
- c) Angaben zu den Mitgliedsbetrieben
 - i) Benennung der Mitgliedsbetriebe (Name, Geschäftsanschrift, Telefon, Telefax des Entsorgungsbetriebes),

- ii) Angaben zu den Betriebsinhabern der jeweiligen Mitgliedsbetriebe (Name, Geburtsdatum und –ort des Betriebsinhabers oder - bei Gesellschaften - des Vertretungsberechtigten),
 - iii) Darstellung der Mitgliedsbetriebe und ihrer Standorte (Anschriften der Standorte, Anzahl der Mitarbeiter, Beschreibung der Art der Entsorgungsbetriebe, der zu zertifizierenden abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sowie der Anlagen und Abfallarten, Zahl der Transportfahrzeuge, Nennung von weiteren parallel verlaufenden Zertifizierungsverfahren, wie EMAS, ISO, Umweltmanagementsystemen u.ä.),
 - iv) Organisationspläne (Organigramme der Mitgliedsbetriebe);
- d) Nachweise zur Organisation der Entsorgungsgemeinschaft
- i) Angaben zur Entsorgungsgemeinschaft (Name, Sitz, Anschrift und Reichweite),
 - ii) Art der Entsorgungsgemeinschaft (Branche/n bzw. Tätigkeitsbereiche der Mitgliedsbetriebe, z.B. Bauabfall),
 - iii) Rechtsform (z.B. Auszug aus Vereinsregister),
 - iv) Satzung sowie sonstige verbindliche Regelungen entsprechend Nr. II.3.3 (Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift),
 - v) Regelung nach der der Betrieb mit Eintritt in die Entsorgungsgemeinschaft die Zustimmung zur Weitergabe der im Benehmensverfahren erlangten zertifizierungsrelevanten Erkenntnisse der Anerkennungsbehörde an die Entsorgungsgemeinschaft erteilt,
 - vi) Regelung nach der der Betrieb mit Eintritt in die Entsorgungsgemeinschaft die Zustimmung zur Begutachtung/Begleitung des Sachverständigen während der Durchführung der Betriebsüberprüfung durch die Anerkennungsbehörde, die von ihr beauftragte Behörde oder einen Beauftragten der Entsorgungsgemeinschaft erteilt,
 - vii) Regelungen zur Ausstellung, Nutzung und Entzug des Überwachungszertifikats und –zeichens,
 - viii) Angaben zu Organen der Entsorgungsgemeinschaft und deren Funktionen (Vorstand, Geschäftsführung, Überwachungsausschuss),

- ix) Geschäftsordnung des Überwachungsausschusses (inkl. Vertretungsregelung),
- x) Benennung der Mitglieder des Überwachungsausschusses und deren Vertreter einschl. des Nachweises der Fachbetriebseigenschaft gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 der EgRL (kann ggf. nachgereicht werden);
- e) Freistellungserklärung gemäß Nr. II.3.1.2;
- f) Unterlagen zu den beauftragten Sachverständigen
 - i) Benennung der Sachverständigen bzw. der TÜO, deren sich die Entsorgungsgemeinschaft bedient,
 - ii) Benennung der mit der Überwachung / Zertifizierung beauftragten Sachverständigen mit den nach Nrn. II.1.1 bis II.1.4 in Verbindung mit Nr. II.1.6 notwendigen Unterlagen und Erklärung, dass die beauftragten Sachverständigen im Hinblick auf die Anforderungen nach den Nrn. II.1.1 bis II.1.3 dieser Vollzugshilfe überprüft sind und diesen Anforderungen entsprechen,
 - iii) ggf. Haftpflichtversicherung gemäß Nr. II.1.5;
- g) Darstellung des von der Entsorgungsgemeinschaft angewandten Überwachungs- und Zertifizierungssystems gemäß Nr. II.3.2.2;
- h) Darstellung der Regelungen des internen Qualitätssicherungssystems gemäß Nr. II.3.2.3;
- i) Präsentation der Entsorgungsfachbetriebseigenschaft durch die Entsorgungsgemeinschaft
 - i) Muster des Überwachungszertifikats,
 - ii) Muster eines Überwachungszeichen i.V.m. den zertifizierten Tätigkeiten.

II.4 Hinweise und Erläuterungen

II.4.1 Entsorgungsfachbetrieb (§ 2 EfbV)

- (1) Die zu erfüllenden Zertifizierungsvoraussetzungen unterstützen die gewerbsmäßig ausgeübte abfallwirtschaftliche Tätigkeit auf einem hohen Qualitätsniveau. § 2 Abs. 1 EfbV setzt voraus, dass der zertifizierte Betrieb die abfallwirt-

schaftliche Tätigkeit ausübt (Nr.1), dies selbstständig, also in eigener Verantwortung macht (Nr. 2) und in diesen Strukturen die Anforderungen gemäß §§ 3 ff EfbV einhält (Nr. 3).

(2) Nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 Nr. 1 EfbV kann ein Betrieb Entsorgungsfachbetrieb im Sinne der EfbV werden, wenn er Abfälle einsammelt, befördert, lagert, behandelt, verwertet oder beseitigt, also eine der genannten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten auch tatsächlich ausübt. Denn die vom Betrieb durchgeführte Entsorgungstätigkeit ist Bezugspunkt für die Anforderungen an Organisation, Ausstattung und Qualifikation von Betriebsinhabern und Personal (vgl. nur §§ 3 Abs.1 Satz 1, 3 Abs.3, 5 Abs.1 Satz 1, 9 Abs.2, 10 Satz 1 EfbV). Damit ist insbesondere solchen Betrieben eine Zertifizierung nach der EfbV verwehrt, die die genannten Entsorgungshandlungen zwar möglicherweise eigenverantwortlich durchführen könnten, gleichwohl aber hierauf verzichten und ausschließlich Dritte mit der Leistungserbringung beauftragen. Diese Betriebe haben ggf. die Möglichkeit als Händler oder Vermittler gem. § 52 KrW-/AbfG zertifiziert zu werden (siehe Vollzugshilfe „Zertifizierung von Händlern und Vermittlern als Entsorgungsfachbetrieb gem. § 52 KrW-/AbfG“), nicht aber für die in der EfbV genannten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten.

(3) Neben der tatsächlichen Ausführung der Tätigkeit erfordert § 2 Abs. 1 Nr.2 EfbV, dass der Betrieb in der Lage ist, die zu zertifizierenden Tätigkeiten auf Grund seiner organisatorischen, personellen und technischen Ausstattung selbstständig wahrzunehmen. Im Interesse klar strukturierter Verantwortlichkeiten muss der jeweilige zu zertifizierende Betrieb in der Lage sein, eigene Entscheidungen über die Art und Weise der Ausübung eigener abfallwirtschaftlicher Tätigkeiten zu treffen. Er muss selbstständig nach außen mit Erzeugern und Besitzern von Abfällen die ausgeübten Entsorgungstätigkeiten in eigener Regie vereinbaren und abwickeln und nach innen über den Einsatz von Personal und Betriebsmitteln disponieren.

Soweit innerhalb eines Efb bei der Wahrnehmung zertifizierter abfallwirtschaftlicher Tätigkeiten Fremdpersonal eingesetzt oder auf technische Betriebsmittel Dritter zurückgegriffen wird, gilt Folgendes:

Der Efb selbst muss in rechtlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht die Kontroll- und Weisungsbefugnisse ausüben, zu der ihn die §§ 3 ff EfbV

verpflichten. Dazu gehört insbesondere, dass der Efb in der Lage ist, das Fremdpersonal einzuarbeiten und zu überwachen (vgl. §§ 10, 11) und fremde Ausstattungen entsprechend zu bedienen.

Die dafür erforderliche personelle Ausstattung setzt mindestens voraus, dass die für die Leitung des Betriebes verantwortlichen Personen Arbeitnehmer des Entsorgungsfachbetriebes sind. Der Einsatz von Fremdpersonal bei ausführenden Tätigkeiten hat entsprechend den geltenden Anforderungen der EfbV zu erfolgen. Das bedeutet konkret:

Der Efb muss in der Lage sein,

- eine Aufgabenerledigung durch das Fremdpersonal entsprechend den betriebsspezifischen Anweisungen (nach den Qualitätsrichtlinien des Entsorgungsfachbetriebes) sicherzustellen;
- mittels Weisungsrechten über die Arbeitsleistungen des Fremdpersonals, d.h. über Art und Weise, Zeit, Ort und Umfang der Tätigkeiten zu disponieren;
- die Art und Weise der Durchführung der vertraglich festgelegten Tätigkeiten zu kontrollieren und zu beaufsichtigen sowie sich über aktuelle Nachweise zur Sachkunde des tätigen Fremdpersonals zu vergewissern;
- sich über die Einhaltung der für den Einsatz von Fremdpersonal für die abfallwirtschaftliche Tätigkeit geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. arbeitnehmerrechtliche Vorschriften) zu vergewissern.

Die Fremdfirmen, die Personal für einen Efb zur Verfügung stellen, sind für die dort durchgeführten (Teilbereichs-) Leistungen nicht zertifizierbar. Denn das Fremdpersonal ist in die betrieblichen Abläufe des Efb organisatorisch zu integrieren. Folgerichtig ist dessen Betriebsinhaber / verantwortliche Person dafür verantwortlich, sich die eingesetzten Fremdpersonen konkret benennen zu lassen, sich über deren Zuverlässigkeit und Sachkunde Klarheit zu verschaffen und für eine geeignete Fortbildung Sorge zu tragen sowie deren Arbeit zu überwachen und zu kontrollieren.

Wird die technische Ausstattung von Dritten zur Verfügung gestellt, so muss zumindest gewährleistet sein, dass der Entsorgungsfachbetrieb rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, auf Geräte, Fahrzeuge etc. nach Zeit, Ort und Umfang eigenständig zuzugreifen.

§ 7 Abs. 2 und 3 EfbV kommt erst zum Tragen, wenn ein Betrieb die grundlegenden Anforderungen an einen Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 2 Abs. 1 EfbV erfüllt.

- (4) Daneben erfordert § 2 Abs. 1 Nr. 3 EfbV, dass der Betrieb die in der EfbV bestimmten Anforderungen an diese Organisation, Ausstattung und Tätigkeit erfüllt. Dies ist vom Sachverständigen zu überprüfen. Im Einzelnen:

II.4.2 Betriebsorganisation, personelle Ausstattung (§§ 3, 4 EfbV)

Die Organisation des Betriebes hat die für die durchgeführte abfallwirtschaftliche Tätigkeit erforderliche Überwachung und Kontrolle mit dem dafür notwendigen und ausgebildeten Personal sicherzustellen.

Verantwortliche Personen und Betriebsbeauftragte sind zu bestellen. Um eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Leitungs- und insbesondere der Aufsichtsfunktion gewährleisten zu können, muss die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortliche Person bzw. deren Vertreter/innen im Regelfall arbeitstäglich anwesend sein, es sei denn, Art, Größe und der Zweck des Betriebes lassen eine andere Einschätzung zu. Für Urlaubs- und Krankheitszeiten und vergleichbare Situationen muss eine eingewiesene ausreichend fachkundige, mit entsprechenden Befugnissen ausgestattete Vertretung vorhanden sein.

II.4.3 Betriebstagebuch (§ 5 EfbV)

- (1) Die Dokumentationen entsprechend § 5 EfbV (Betriebstagebuch) haben wegen der Privilegierung der Entsorgungsfachbetriebe einen hohen Stellenwert bei der Überprüfung durch die beauftragten Sachverständigen.
- (2) Die Verlässlichkeit der Dokumentationen des Betriebes steht im Mittelpunkt der Zertifizierung, die durch geeignete Stichproben zu überprüfen und zu kontrollieren ist. Die erforderliche Anzahl der Stichproben hängt von der vorgefundenen Situation, insbesondere der Vollständigkeit und Qualität der Dokumentation ab. Die Stichproben müssen sorgfältig ausgewählt werden. Das schließt eine stichprobenartige Prüfung der technischen Anlagen - insbesondere bei augenscheinlichen Mängeln - ein.

II.4.4 Durchführung der Überwachung

- (1) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen haben die Sachverständigen einen Plan für die Vor-Ort-Prüfung zu erstellen. Die Vollständigkeit und Gültigkeit der rechtmäßig notwendigen Prüfungen (z.B. Emissionsmessungen, Druckprüfungen belegt durch Protokolle) sind zu kontrollieren. Zum Abgleich der Dokumentationen mit den tatsächlichen Begebenheiten im Betrieb ist von den beauftragten Sachverständigen eine Begehung aller Anlagenteile vorzunehmen.
- (2) Auch die Erfüllung der (Genehmigungs-) Auflagen, die Wirksamkeit der eigenen Überwachungsinstrumente und die Einhaltung der Betriebsanweisungen sind stichprobenartig zu kontrollieren. Im Rahmen der Begehung hat der Sachverständige auch Gespräche mit Betriebsangehörigen durchzuführen. Außerdem ist bei der Begehung darauf zu achten, dass alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

II.4.5 Versicherungsschutz (§ 6 EfbV)

- (1) Der Entsorgungsbetrieb hat dem prüfenden Sachverständigen nachzuweisen, dass er über einen für seine abfallwirtschaftliche Tätigkeit ausreichenden Versicherungsschutz verfügt. Dies kann erfolgen durch die Vorlage einer
 - a) aktuellen Risikoabschätzung, wonach die Art und der Umfang der Haftpflichtversicherungen (z.B. Versicherungsgutachten) für den Sachverständigen nachvollziehbar festgelegt wurden, oder einer
 - b) aktuellen Versicherungsbestätigung, dass ausreichender Versicherungsschutz besteht,sowie Vorlage der
 - c) Versicherungsnachweise (insbesondere Betriebshaftpflichtversicherung, Umwelthaftpflichtversicherung, Kfz-Haftpflichtversicherung bei Transporten, Zahlungsbelege, vom GDV erstellte Bestätigung über die vorhandenen Versicherungen, versicherte und ausgeschlossene Risiken).
- (2) Als ausreichend ist ein Versicherungsschutz anzusehen, wenn die Schadensfälle abgedeckt werden können, mit denen auf Grund der Gesamtsituation des Betriebes üblicherweise bei der zu versichernden Tätigkeit zu rechnen ist. Dabei sind die Erfahrungswerte der Versicherungswirtschaft, der TÜO und der

Entsorgergemeinschaften bei vergleichbaren Anlagen zu Grunde zu legen. Nicht zu erfassen sind außergewöhnliche Schadensfälle, die bei den üblichen worst-case-Betrachtungen nicht erkennbar und damit nicht kalkulierbar sind.

II.4.6 Standort und mobile Anlagen (§ 2 EfbV)

- (1) Standort ist das gesamte Gelände an einem geografisch bestimmten Ort, das der Kontrolle eines Entsorgungsbetriebes untersteht und an dem abfallwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeführt werden, einschl. der gesamten Infrastruktur, aller Ausrüstungen und aller Materialien.

Als **Standort** im Sinne der EfbV zertifizierbar ist die Organisationseinheit eines Betriebes, die aufgrund ihrer personellen und technischen Ausstattung in der Lage ist, die zu zertifizierende Tätigkeit vollständig auf dem genehmigten Betriebsgelände der Organisationseinheit auszuführen. Zusätzliche Abstellplätze des Betriebes für Maschinen, Fahrzeuge oder Behälter sind keine zertifizierbaren Standorte, sondern nur Teil der technischen Ausstattung zur Durchführung der jeweiligen abfallwirtschaftlichen Tätigkeit.

- (2) Erfolgt die abfallwirtschaftliche Tätigkeit mit **mobilen Anlagen** oder im Rahmen von Baumaßnahmen an **wechselnden Standorten**, kann nur die Tätigkeit zertifiziert werden, nicht die einzelnen Standorte. Das Zertifikat ist auf den Betriebssitz auszustellen. Durch den Zusatz „Behandlung mit mobilen Anlagen (z.B. Trennung von Abfallgemischen in Öl-/Wasserabscheidern)“ oder „Verwertung durch den Einbau von Abfällen bei temporären Baumaßnahmen“ ist klarzustellen, dass die Tätigkeit nicht am Sitz des Unternehmens stattfindet. Das Zertifikat kann nur dann ausgestellt werden, wenn die mobilen Anlagen oder die temporären Baustellen vom Sachverständigen bei laufendem Betrieb überprüft wurden.

II.4.7 Abfallwirtschaftliche Tätigkeiten

II.4.7.1 Allgemein

- (1) Entsorgung umfasst die Beseitigung oder die Verwertung von Abfällen. Die Auslegung der Begriffe richtet sich nach § 4 Abs. 3, 4, § 10 Abs. 2, den Anhängen IIA und IIB des KrW-/AbfG sowie dem EG-Recht. Einsammeln, Befördern, Lagern und Behandeln sind jeweils integrative Teilschritte der Beseitigung oder Verwertung.

- (2) Um dem Nebeneinander der Tätigkeiten in der EfbV gerecht zu werden, können Entsorgungsfachbetriebe nur für die jeweils von ihnen erbrachte Teilleistung zertifiziert werden, wobei die Teilleistung des Beseitigens oder des Verwertens im Sinne der EfbV nur in der, den Entsorgungsvorgang abschließenden Teilleistung zu sehen ist. Verwerten und Beseitigen sind nur dann zertifizierbar und als Bezeichnung im Zertifikat aufzunehmen, wenn die Tätigkeit sich **nicht** unter Einsammeln, Befördern, Lagern und Behandeln einstufen lässt. Die letztgenannten Tätigkeiten sind stets Teil einer Verwertung oder Beseitigung (vgl. § 4 Abs. 1 und Abs. 5 sowie § 10 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG).
- (3) Die Tätigkeiten Lagern, Behandeln, Verwerten und Beseitigen sind bezogen auf die jeweiligen Standorte und die einzelnen Anlagen im Zertifikat anzugeben (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 EfbV).
- (4) Die Aufnahme besonders überwachungsbedürftiger Abfallarten im Zertifikat für die Tätigkeit Einsammeln (im Holsystem) setzt das Vorliegen entsprechender Sammelentsorgungsnachweise für den Betrieb voraus (Ausnahme: Schadstoffsammlungen im Auftrag öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger).
- (5) Die Bezeichnung der Anlage ist der unter Nr. II.4.15 aufgeführten „Liste der Anlagentypen“ zu entnehmen.

II.4.7.2 Erläuterungen der einzelnen Tätigkeiten

1. Einsammeln

Tätigkeit, bei der Abfälle Dritter in Fahrzeugen (Holsystem) oder in genehmigten Anlagen (Bringsystem) übernommen werden.

2. Befördern

Tätigkeit, bei der Abfälle transportiert werden.

3. Lagern

Tätigkeit, bei der Abfälle von Dritten in einer hierfür genehmigten ortsfesten Anlage für die weitere Entsorgung vorübergehend aufbewahrt werden. Ein Bereitstellen von Abfällen zur Abfuhr beim Abfallerzeuger ist kein Lagern im Sinne der EfbV. Dies gilt auch für den „Input“ (Bereitstellen von Abfällen an der Anlage, in der die spätere Behandlung durchgeführt wird) und den „Output“ (hier ist die Anlage Abfallerzeuger) von Behandlungsanlagen, es sei denn, die abfallwirtschaftliche Tätigkeit Lagern ist ausdrücklich genehmigt.

4. Behandeln

Tätigkeit, bei der Abfälle durch physikalische (u.a. mechanische, thermische), chemische oder biologische Verfahren oder Verfahrenskombinationen in ihrer Masse / Volumen und/oder Schädlichkeit vermindert oder in ihrer Beschaffenheit geändert werden. Indiz für „Behandeln“ ist u.a. die Änderung des Abfallschlüssels gegenüber dem Input oder die Aufspaltung auf mehrere Abfallschlüssel. Eine besondere Form des Behandelns in einer ortsfesten Anlage ist das Vermischen/Zusammenführen von gleichartigen Abfällen verschiedener Abfallerzeuger in einer Anlage (der Bezug zum einzelnen Abfallerzeuger geht verloren), wie es typischer Weise bei der Lagerung in loser Schüttung oder in einem Sammel tank erfolgt, da hier ggf. Entsorgungsnachweise enden.

5. Verwerten

Tätigkeit, bei der natürliche Ressourcen durch Abfälle ersetzt werden. Indizien dafür sind:

1. Bei der stofflichen Verwertung werden Abfälle direkt in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt oder aus Abfällen sekundäre Rohstoffe gewonnen. Indiz für die stoffliche Verwertung ist u.a., dass der Abfall durch Einbindung in Erzeugnisse oder Bauwerke seine Abfalleigenschaft verliert oder bei einer Abfallaufbereitung ein qualitätsgesicherter Sekundärrohstoff erhalten wird, der keiner abfallrechtlichen Anforderung mehr unterliegt.
2. Bei der energetischen Verwertung werden Abfälle als Ersatzbrennstoff zur unmittelbaren Energieverwertung in einer Produktionsanlage (z.B. Zementwerk) oder einer Energieerzeugungsanlage (Kraftwerk; im Ausnahmefall auch Müllverbrennungsanlage) genutzt.

6. Beseitigen

Tätigkeit, die Abfälle unmittelbar dauerhaft aus der Kreislaufwirtschaft ausschließt.

II.4.8 Beauftragung Dritter (§ 7 EfbV)

- (1) Die Beauftragung eines Dritten mit der Wahrnehmung einer zertifizierten abfallwirtschaftlichen Tätigkeit im Namen des Entsorgungsfachbetriebes setzt voraus, dass der Entsorgungsfachbetrieb die konkrete abfallwirtschaftliche Tätigkeit auch selbst ausübt und dafür zertifiziert ist. In diesem Fall kann er Dritte beauftragen, wenn der Dritte selbst als Entsorgungsfachbetrieb für diese Tätigkeit (Abfallart) zertifiziert ist (§ 7 Abs. 2 EfbV).
- (2) Dritte, die nicht Entsorgungsfachbetrieb sind, dürfen bei entsprechender Auswahl und Kontrolle nur in unerheblichem Umfang beauftragt werden (§ 7 Abs. 3 EfbV). Die Drittbeauftragung ist damit i.d.R. beschränkt auf Ausfallzeiten wegen beispielsweise Krankheit, Zeiten des Anlagenausfalls, Ausfall wegen Reparatur-/Wartungsarbeiten, unerwartete Spitzenzeiten und vergleichbaren Ausnahmesituationen.

II.4.9 Betriebsinhaber (§ 8 EfbV)

Betriebsinhaber ist die natürliche oder juristische Person, die den bestimmenden Einfluss auf den Betrieb einer Anlage ausübt. Ist der Entsorgungsbetrieb eine juristische Person oder nur Teil eines Unternehmens, sind die zur Vertretung und Geschäftsführung Berechtigten als Betriebsinhaber anzusehen und zu überprüfen (auch bei großen Entsorgungsbetrieben). Als Nachweis der Funktion der Betriebsinhaberschaft bedarf der Berechtigte einer Vertretungsmacht (z.B. Prokura oder Handlungsvollmacht), die im Falle einer schriftlich erteilten Vollmacht darzulegen ist und im Organigramm (ggf. Handelsregister) entsprechend ausgewiesen sein muss.

II.4.10 Zuverlässigkeit (§§ 8, 9 EfbV)

- (1) Die Zuverlässigkeit ist i.d.R. durch ein
 - a) Führungszeugnis (enthält i.d.R. nur Straftatbestände, die mit mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten geahndet wurden, siehe auch § 32 Bundeszentralregistergesetz – BZRG)und eine
 - b) Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (firmen- und personenbezogen) (enthält i.d.R. Bußgelder *von mehr als* 200,-€)zu belegen.

- (2) Zur Prüfung der Zuverlässigkeit sind neben der Vorlage der Führungszeugnisse u.a. die entsprechenden Eintragungen heranzuziehen, ebenso eine geahndete Straftat oder ein rechtskräftig erteiltes Bußgeld, auch wenn ein Eintrag im entsprechenden Register nicht erfolgt ist oder im Auszug nicht mehr aufgenommen wird, die Tilgungsfrist jedoch noch nicht abgelaufen ist. Die Aufzählung normierter Regelbeispiele in § 8 Abs. 2 ist beispielhaft und nicht abschließend. Mit heranzuziehen sind alle Eintragungen (z.B. auch Betrug, Steuerhinterziehung) die geeignet sind, Zweifel an den persönlichen Eigenschaften und der Eignung zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der obliegenden Aufgaben zu begründen (vergl. auch MusterVwV zur Durchführung der TgV).
- (3) Bei der Wertung registrierter oder bekannter Verfehlungen ist zu differenzieren nach der Höhe einer einzelnen Geldbuße, wiederholten oder grob pflichtwidrigen Verstößen oder einer strafrechtlichen Verurteilung.
- a) Wiederholte Verstöße liegen bereits bei einer zweimaligen Begehung gleichartiger Verfehlungen vor.
 - b) Grob pflichtwidrig handelt, wer eine Pflicht (Verpflichtung zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen) in besonders schwerem Maße verletzt oder der Verstoß sich gegen eine besonders gewichtige Pflicht richtet.
- (4) Verurteilungen zu Geldstrafen sind unabhängig von der Höhe zu werten.

II.4.11 Fachkunde (§ 9 EfbV)

Neben den formalen Voraussetzungen (Ausbildung, praktische Tätigkeit, Lehrgänge) hat sich der Sachverständige von der Kompetenz und Fachkunde für die spezielle Tätigkeit persönlich zu überzeugen. Die Vorlage von Bescheinigungen über die Teilnahme an Lehrgängen reicht allein nicht aus.

II.4.12 Prüfergebnisse anderer Zertifizierungsverfahren (§ 13 EfbV)

Neben den in § 13 Abs. 4 EfbV genannten Prüfergebnissen kann auch auf inhaltsgleiche Ergebnisse anderer Prüfsysteme zurückgegriffen werden. Der Sachverständige entscheidet, inwieweit er Ergebnisse anderer Prüforganisationen berücksichtigen kann.

II.4.13 Zertifikatsgestaltung (§14 EfbV)

II.4.13.1 Allgemeines

- (1) Zertifikate werden pro Betrieb (selbstständige rechtliche Einheit, z. B. Eintrag im Handelsregister mindestens als selbstständige Niederlassung) ausgestellt. Das Zertifikat eines Betriebes hat alle seine zertifizierten Standorte zu benennen.
- (2) Der Gesetz-/Verordnungsgeber hat auf eine einheitliche Gestaltung der Zertifikate für Entsorgungsfachbetriebe verzichtet. Inhaltliche Vorgaben ergeben sich aus § 14 EfbV, § 7 EgRL, dem Sinn und Zweck des Zertifikates (Transparenz), den Vorgaben anderer Vorschriften (z.B. Altfahrzeugverordnung, Nachweisverordnung) sowie den Forderungen nach vergleichbaren Inhalten der Zertifikate, unabhängig von der zertifizierenden Organisation.

II.4.13.2 Inhalt des Zertifikates:

- (1) Daraus ergeben sich folgende Anforderungen an die Zertifikatsgestaltung
 - a) Name und Sitz des Betriebes, zertifizierte Standorte,
 - b) Bezeichnung der zertifizierten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten des jeweiligen Standortes, unter Nennung des Anlagentyps (siehe Nr. II.4.15),
 - c) Benennung der Abfallarten (abfallschlüsselscharf) bezogen auf die Tätigkeit, Standort und Anlage,
 - d) Name, Datum und Unterschrift des Sachverständigen und des Leiters / Vorstandes der zertifizierenden Organisation (bei Entsorgungsgemeinschaften zusätzlich der Vorsitzenden des Überwachungsausschusses) auf der ersten Seite des Zertifikates,
 - e) Name und ggf. Adresse der zertifizierenden Organisation,
 - f) Datum der Prüfung (letzter Tag der Gesamtprüfung vor Ort, nicht einer ggf. notwendigen Nachprüfung), Fristablauf der Gültigkeit (Erstzertifizierung höchstens 18 Monate, bei Erstprüfung Fristablauf erst ab erfolgreicher Nachprüfung, weiter siehe unter Nr. II.4.14),
 - g) Nennung der erteilten Erzeugernummern / Entsorgernummern / Beförderernummern / Vermittlernummer bezogen auf die jeweilige Anlage / Tätigkeit,

- h) Nennung der Seitenanzahl einschließlich der Anhänge (z.B. Anzahl, Nummer, Datum) auf der ersten Seite des Zertifikates.
- (2) Mindestinhalte anderer Regelungen (z.B. Altfahrzeugverordnung) sind ggf. zu berücksichtigen.
- (3) Der Anhang eines Zertifikates ist Teil des Zertifikates. Nur als Urkunde, bestehend aus Deckblatt und ggf. zugehörigem Anhang, hat das Zertifikat Gültigkeit. Um den Umfang eines Zertifikates sinnvoll zu begrenzen und die Transparenz zu gewährleisten, bieten sich folgende Möglichkeiten bei der Darstellung der zertifizierten Abfallarten an:

II.4.13.3 Darstellung der Abfallarten:

Wenn die zertifizierten Abfallschlüssel

- a) das gesamte Abfallverzeichnis umfassen (z.B. bei der Tätigkeit „Befördern“), ist es ausreichend im Zertifikat auszuweisen:
„Alle Abfallarten nach Abfallverzeichnisverordnung vom 10. Dezember 2001“;
- b) einzelne Kapitel bzw. Gruppen umfassen (z.B. Altöle bzw. Lösemittel), ist im Zertifikat auszuweisen:
„Alle Abfallarten des Kapitels / der Kapitel XX nach Abfallverzeichnisverordnung vom 10. Dezember 2001“ bzw. „Alle Abfallarten der Gruppe/n XX XX nach Abfallverzeichnisverordnung vom 10. Dezember 2001“;
- c) einzelne Kapitel ohne eine bzw. mehrere Gruppe/n umfassen, ist im Zertifikat auszuweisen:
„Alle Abfallarten des Kapitels / der Kapitel XX ausgenommen die Gruppe/n XX XX nach Abfallverzeichnisverordnung vom 10. Dezember 2001“;
- d) einzelne Gruppen mit Ausnahme einzelner Abfallschlüssel umfassen, ist im Zertifikat auszuweisen:
“Alle Abfallarten der Gruppe XX XX außer AS XX XX XX nach Abfallverzeichnisverordnung vom 10. Dezember 2001“
bzw.
- e) unterschiedlichen Kapiteln und Gruppen zuzuordnen sind (ohne ein Kapitel bzw. eine Gruppe vollständig zu erfassen), sind alle Abfallschlüssel im Zertifikat einzeln zu benennen.

II.4.14 Fristberechnung

- (1) Eine Überprüfung des Betriebes erfolgt nach jeder wesentlichen Änderung, im Übrigen innerhalb eines Jahres (Wiederholungsprüfung).
Kann eine Wiederholungsprüfung ausnahmsweise nicht innerhalb der 12 Monate durchgeführt werden, ist dies unter Benennung von Gründen mit der Zustimmungs-/Anerkennungsbehörde abzustimmen und die Frist für die nächste regelmäßige Wiederholungsprüfung um den entsprechenden Zeitraum zu verkürzen.
- (2) Die Laufzeit (12 Monate für Wiederholungsprüfung, 18 Monate für Zertifikatsgültigkeit) beginnt mit dem letzten Tag der Vorortprüfung (nicht der etwaigen Nachprüfung aufgrund von Mängeln). Dies gilt auch bei vorgezogenen Wiederholungsprüfungen. D.h. spätestens 12 Monate nach der vorherigen Wiederholungsprüfung muss die neue Wiederholungsprüfung abgeschlossen sein. Auch hier bleiben Nachfristen zur Mängelbehebung unberührt.
- (3) Erfolgt aufgrund eines Mangels, der innerhalb von 3 Monaten nach der Vorortprüfung behoben sein muss, eine spätere Ausstellung des Zertifikates, wird die Zeit für die Mängelbehebung bereits der neuen Laufzeit sowohl für die nächste Wiederholungsprüfung wie auch des Zertifikates angerechnet (sog. KFZ-Hauptuntersuchungsfrist-berechnung, auch „TÜV-Regelung“ genannt).
- (4) Findet die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb von 12 Monaten und die Mängelbeseitigung nicht innerhalb der Mängelbeseitigungsfrist von 3 Monaten statt, ist das noch gültige Zertifikat nach spätestens 15 Monaten nach der letzten zur Zertifizierung führenden Wiederholungsprüfung zu entziehen.

II.4.15 Liste der Anlagentypen

Auf den folgenden Seiten ist eine Liste der baurechtlich oder immissionsschutzrechtlich genehmigten möglichen Anlagentypen abgedruckt.

Für immissionsschutzrechtliche genehmigte Anlagen sind die entsprechenden Nummern der 4. BImSchV angegeben.

Vollzugshilfe „Entsorgungsfachbetriebe“

Tabelle 1: Liste der Anlagentypen

Obergruppe	Anlagentyp
Deponie, Verfüllungen, Bauwerke	Deponieklasse 0
	Deponieklasse I
	Deponieklasse II
	Deponieklasse III
	Deponieklasse IV
	Verfüllung von Abgrabungen
	Sonstige ¹ Bauwerke (z.B. Lärmschutzwälle, Straßen)
Thermische Anlagen	Zementwerk, Ziegelei u.ä. (2.3, 2.10)
	Siedlungsabfallverbrennungsanlage (8.1 a)
	Sonderabfallverbrennungsanlage (8.1 a)
	Entgasungsanlage (8.1 a)
	Plasmaanlage (8.1 a)
	Pyrolyseanlage (8.1 a)
	Vergasungsanlage (8.1 a)
	Kombi-Anlage (8.1 a)
	Verbrennungsmotorenanlage (8.1 b)
	Altholz-Heiz-/Kraftwerk (8.2)
	Anlage zur thermischen Metallrückgewinnung aus Stahlwerksstäuben (8.3 Sp. 1)
	Sonstige ² thermische Metallrückgewinnungsanlage (8.3 Sp. 1)
Sortieranlagen	Altreifensortieranlage (8.11)
	manuelle Sortierung (8.11)
	Siedlungsabfall-/Gewerbeabfallsortieranlage (8.4)
	Bauabfallsortieranlage (wenn nicht unter 8.11)
	DSD-Sortieranlage (8.4)
Kompostierungsanlagen (8.5)	Kompostierungsanlage (8.5)
Biologische Behandlung	Biogasanlagen (8.6)
	Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) (8.6)
Bodenbehandlungsanlagen (BBA)	Thermische BBA (8.1)
	Biologische BBA (8.7)
	Bodenwaschanlage (8.7)
	Sonstige ³ BBA (8.7)
Chemische Behandlungsanlagen (8.8)	Chemische Behandlungsanlage (8.8)

¹ „sonstige“ / „andere“: sind genauer zu bezeichnen

² „sonstige“ / „andere“: sind genauer zu bezeichnen

³ „sonstige“ / „andere“: sind genauer zu bezeichnen

Vollzugshilfe „Entsorgungsfachbetriebe“

Obergruppe	Anlagentyp
Physikalisch-chemische Behandlung (8.10)	Anlage zur Trennung von Öl-Wassergemischen (8.10)
	Emulsionsspaltanlage (8.10)
	Andere ⁴ Physikalisch-chemische Behandlungsanlage (8.10)
Anlagen für Schrott/Fahrzeugwracks	Schrottbehandlungsanlage (Schrottschere, Schrottmühle, Schrottlager, Schrotthändler) (8.11a u. b)
	Altfahrzeug Annahmestelle
	Fahrzeugwrack-Zwischenlager (8.9)
	Altfahrzeugdemontagebetrieb (8.9)
	Schredderanlagen (für Restkarossen) (8.9; 8.11)
	Anlage zur weiteren Behandlung (8.9; 8.11) von Restkarossen
andere Behandlung (8.11)	Bauschuttzubereitungsanlage (Brechen, Klassieren, Sieben) (8.11)
	Misanlage (8.11 aa)
	Anlage zur Brennstoffherstellung (8.11 bb)
	Altölaufbereitungsanlage (z.B. Zweitölraffination) (8.11 cc)
	Anlage zur Regenerierung von Basen und Säuren (8.11 dd)
	Anlage zur Regenerierung von Organischen Lösungsmitteln (8.11 ee)
	Anlage zur Elektro-/Elektronik-Zerlegung (8.11)
	Anlage zur Zerlegung von Kühlgeräten (8.11)
	Anlage zur Aufbereitung von Altfenstern (8.11)
	Anlage zur Aufbereitung von Altfenstern, soweit nicht ausschließlich Sortierung (8.11)
Sonstige⁵ Behandlungsanlage⁶ (8.11), wie z.B. zur	<ul style="list-style-type: none"> • Schlackenaufbereitung • Klärschlammaufbereitung • Aktenvernichtung
Zwischenlager	Zwischenlager für ... ⁷ (8.12)
Schlammklärer	Schlammklärer (8.13)
Langzeitlager	Langzeitlager (8.14)
Umschlaganlagen	Umschlaganlage (8.15)
Sonstiges	Containerdienst (8.11; 8.12)
	Problemstoffannahmestelle (Abfälle von Privat und Kleingewerbe) (8.11; 8.12)
	Wertstoffhof (8.11; 8.12)

⁴ „sonstige“ / „andere“: sind genauer zu bezeichnen

⁵ „sonstige“ / „andere“: sind genauer zu bezeichnen

⁶ Sollte so genau wie möglich benannt werden.

⁷ Ist zu ergänzen, z.B. Altöl, Sonderabfall

III. Abstimmungsregelung zwischen den Behörden

III.1 Allgemeines

- (1) Die Zustimmung zum Überwachungsvertrag zwischen der TÜO und dem Entsorgungsbetrieb sowie die Anerkennung einer Entsorgergemeinschaft wird von der für die Abfallwirtschaft zuständigen Obersten Landesbehörde am Hauptsitz der Überwachungsorganisation / Entsorgergemeinschaft oder der von ihr bestimmten Behörde erteilt. Die Zustimmungs-/Anerkennungsbehörde trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit der für den jeweiligen Betrieb zuständigen Überwachungsbehörde am Standort des Entsorgungsbetriebes (im folgenden Benehmensbehörde⁸), auch wenn die Benehmensbehörde im Bundesland der Zustimmungs-/Anerkennungsbehörde liegt. Der Kontakt der Zustimmungs-/Anerkennungsbehörde zur Benehmensbehörde in einem anderen Bundesland wird über eine zentrale Stelle (i.d.R. die Knotenstelle⁹, die nach Landesrecht bestimmt werden) hergestellt.
- (2) „Benehmen“ im Rechtssinne bedeutet, dass die Zustimmungs-/Anerkennungsbehörde die mitwirkungsberechtigte Behörde (Benehmensbehörde) am Verfahren beteiligen soll. Die Benehmensklausel soll der Benehmensbehörde das Recht sichern, ihre Vorstellungen zu der in Aussicht gestellten Zustimmung/Anerkennung vorzutragen.
- (3) Der Benehmensbehörde bekannte Tatsachen, die gegen eine Zertifizierung eines Betriebes im beantragten Umfang sprechen und/oder sonstige wesentliche Informationen zu dem Betrieb sollten der Zustimmungs-/Anerkennungsbehörde und damit auch dem beauftragten Sachverständigen zur Kenntnis gegeben werden. Damit erhält der Sachverständige die Chance, Mängel bei dem Betrieb frühzeitig zu erkennen und ggf. für Abhilfe zu sorgen. Somit ist vor jeder Zustimmung zum Überwachungsvertrag bzw. Erstzertifizierung eines Mitgliedsbetriebes einer Entsorgergemeinschaft und bei wesentlichen Änderungen (§ 15 Abs. 1 EfbV, § 11 Abs.1 EgRL) die Benehmensbehörde (auch im ei-

⁸ Als Benehmensbehörden können auch mehrere Behörden in einem Land bei entsprechender Zahl von Standorten auftreten. Im folgenden Text wird nur die Einzahl verwendet.

⁹ Die Funktion der „Knotenstelle“ ist in der abfallwirtschaftlichen Überwachung an mehreren Stellen zu definieren. Hier erfolgt eine endgültige Funktionsbeschreibung in der LAGA-AG „MusterVV NachwV / TgV“. Die Knotenstelle in den Anerkennungsverfahren kann anders festgelegt sein als in den Nachweisverfahren.

genen Bundesland und bei der Mitgliedschaft in einer EG) ins Benehmen zu setzen.

- (4) Die Entscheidung zur Zustimmung bzw. Anerkennung trifft die Zustimmungs-/Anerkennungsbehörde. Sie ist nicht gebunden an die Stellungnahme der Benehmensbehörde. Um einen sinnvollen Vollzug der EfbV und der EgRL zu gewährleisten, sollte die Zustimmungs-/Anerkennungsbehörde die Stellungnahme der Benehmensbehörde berücksichtigen (sofern eine vorliegt), da nur die zuständige Überwachungsbehörde über die tatsächlichen Gegebenheiten im Betrieb informiert sein kann.
- (5) Die Zustimmungs-/Anerkennungsbehörde eines Bundeslandes informiert die Zentralen Stellen der Bundesländer über Betriebe dieser Bundesländer, für die Zustimmungen zu Überwachungsverträgen erteilt wurden bzw. die in Entsorgungsgemeinschaften aufgenommen wurden. Die Information erfolgt regelmäßig, mindestens einmal jährlich und beinhaltet auch den Gültigkeitszeitraum der aktuellen Zertifikate.

III.2 Abstimmungsregelung bei der Zustimmung zum Überwachungsvertrag (§ 15 Abs. 1 EfbV)

III.2.1 Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen

- (1) Die Zustimmungsbehörde erhält von der TÜO die erforderlichen Unterlagen.
- (2) Die Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft und fehlende Unterlagen gegebenenfalls nachgefordert.

III.2.2 Weitergabe und Stellungnahmefrist, Fristablauf

- (1) Die Zustimmungsbehörde informiert die Benehmensbehörde, gegebenenfalls über die bundesland-spezifische zentrale Stelle, (auch mittels Formblatt möglich, siehe Nr. III.4) über die wesentlichen Angaben zu dem Betrieb. Die Benehmensbehörde gibt der Zustimmungsbehörde umgehend bekannt, ob und ggf. welche Angaben zu dem Betrieb bzw. zum Überwachungsvertrag sie zusätzlich benötigt. Die Stellungnahmefrist der Benehmensbehörde beträgt 4 Wochen. In Ausnahmefällen ist auf Antrag der Benehmensbehörde eine Fristverlängerung möglich.

- (2) Liegt nach Ablauf der Stellungnahmefrist keine Stellungnahme der Benehmensbehörde vor, entscheidet die Zustimmungsbehörde nach Aktenlage.

III.2.3 Aufgabenverteilung

III.2.3.1 Prüfung durch die Zustimmungsbehörde

Die Zustimmungsbehörde überprüft die eingereichten Unterlagen inhaltlich auf die erforderlichen Mindestinhalte entsprechend der Vollzugshilfe „Entsorgungsfachbetriebe“.

III.2.3.2 Stellungnahme der Benehmensbehörde

- (1) Die Benehmensbehörde nimmt Stellung zu anlagenspezifischen Besonderheiten hinsichtlich des konkreten Entsorgungsbetriebes mit dessen zu zertifizierenden Tätigkeiten und Abfallarten. Sie benennt spezifische Problempunkte des Betriebes, auf die bei der Überprüfung und Überwachung besonders zu achten ist. Sind der Benehmensbehörde Tatsachen bekannt, die einer Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb entgegenstehen könnten, weist sie darauf hin.
- (2) In der Stellungnahme erklärt die Benehmensbehörde, ob und in welchem Rahmen eine direkte Zusendung von Überwachungsberichten der TÜO an die Benehmensbehörde als Auflage / Hinweis in den Zustimmungsbescheid (§ 15 Abs. 3 EfbV) aufgenommen werden soll. Äußert sich die Benehmensbehörde nicht, wird eine derartige Auflage nicht in den Bescheid aufgenommen.

III.2.4 Zustimmung zum Überwachungsvertrag

- (1) Die Zustimmungsbehörde stimmt dem Überwachungsvertrag
- a) bei Vorliegen der von ihr zu prüfenden Anforderungen und
 - b) bei Vorliegen der Stellungnahme der Benehmensbehörde bzw. nach Fristablauf zu
- und formuliert gegebenenfalls notwendige Bedingungen, Auflagen, Vorbehalte, den Widerrufsvorbehalt und Hinweise unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Benehmensbehörde hinsichtlich der spezifischen betrieblichen Gegebenheiten.

- (2) Insbesondere sollte die Zustimmungsbehörde die TüO verpflichten, über die Erteilung und den Entzug von Überwachungszertifikaten und Überwachungszeichen der Zustimmungsbehörde zu berichten (§ 15 Abs. 3 EfbV).

III.2.5 Widerruf

Erhält die Benehmensbehörde im Rahmen ihrer Überwachungszuständigkeit Kenntnis davon, dass

- a) spezifische Problempunkte des Betriebes, auf die bei der Überprüfung und Überwachung gemäß der Stellungnahme besonders zu achten war, nicht berücksichtigt wurden,
- b) nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die zu einer Versagung der Zustimmungserteilung geführt hätten oder
- c) schwere Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit zu besorgen sind oder
- d) die TüO ihre Pflichten gem. § 13 Abs.1 und § 14 EfbV nicht ordnungsgemäß wahrnimmt,

so teilt sie dies unverzüglich der Zustimmungsbehörde mit. In diesen Fällen, wie auch in dem Fall, dass eine Auflage, die mit der Zustimmung verbunden ist, von der/den Vertragspartei/en nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wurde, oder durch eigene entsprechende Erkenntnisse können für die Zustimmungsbehörde Gründe vorliegen, die Zustimmung zum Überwachungsvertrag zu widerrufen.

III.2.6 Mitteilungspflicht

- (1) Die Zustimmungsbehörde übersendet nach erfolgter Zertifizierung eines Betriebes / Standortes das jeweils gültige Überwachungszertifikat an die Benehmensbehörden und/oder an die zentrale Stelle. Die Übersendung der Zertifikate kann durch entsprechend formulierte Nebenbestimmungen / Hinweise im Zustimmungsbescheid an die TüO oder den Entsorgungsbetrieb übertragen werden. Der Austausch der Zertifikatsdaten kann in Abstimmung mit der jeweiligen Behörde auch in geeigneter Weise in digitalisierter Form erfolgen.
- (2) Die Zustimmungsbehörde teilt jeden Widerruf oder jeden sonstigen Verlust der Entsorgungsfachbetriebseigenschaft unverzüglich den zentralen Stellen der Länder und/oder direkt den Benehmensbehörden, in denen der betroffene Betrieb seinen Sitz oder Standorte hat, mit.

III.3 Aufgabenverteilung Abstimmungsregelung bei der Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (§§ 11, 12 EgRL)

III.3.1 Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen

- (1) Die Anerkennungsbehörde erhält von der Entsorgungsgemeinschaft die erforderlichen Unterlagen.
- (2) Die Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft und gegebenenfalls nachgefordert.

III.3.2 Weitergabe und Stellungnahmefrist, Fristablauf

- (1) Die Anerkennungsbehörde beteiligt vor der Anerkennung sowie grundsätzlich bei der Neuaufnahme von Mitgliedern die Benehmensbehörde - gegebenenfalls über die zentrale Stelle - (auch mittels Formblatt möglich, siehe Nr. III.4) über die wesentlichen Angaben zu dem Betrieb. Die Benehmensbehörde gibt der Anerkennungsbehörde umgehend bekannt, ob und ggf. welche Angaben sie zu dem Betrieb zusätzlich benötigt.
- (2) Für die Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft beteiligt die Anerkennungsbehörde daneben die zuständige Kartellbehörde am Sitz der Entsorgungsgemeinschaft.
Befinden sich die Mitgliedsbetriebe in demselben Bundesland, erfolgt die Beteiligung der jeweiligen Landeskartellbehörde, ansonsten ist die Bundeskartellbehörde zu beteiligen.
Die Kartellbehörde erhält eine Kopie der Satzung und eine Auflistung der Mitgliedsbetriebe mit deren Tätigkeitsbereichen zur Prüfung hinsichtlich erkennbarer Beschränkungen des Wettbewerbes.
- (3) Die Stellungnahmefrist für die Behörden beträgt 4 Wochen. In Ausnahmefällen ist auf Antrag eine Fristverlängerung möglich.
- (4) Liegt nach Ablauf der Stellungnahmefrist keine Stellungnahme der Behörden vor, kann die Anerkennungsbehörde, ggf. unter Einräumung einer Nachfrist mit Verschweigefrist, nach Aktenlage entscheiden.

III.3.3 Aufgabenverteilung

III.3.3.1 Prüfung durch die Anerkennungsbehörde

Die Anerkennungsbehörde überprüft die eingereichten Unterlagen inhaltlich auf die erforderlichen Mindestinhalte entsprechend der Vollzugshilfe „Entsorgungsfachbetriebe“.

III.3.3.2 Stellungnahme der Benehmensbehörde

- (1) Im Rahmen der Anerkennung oder Erweiterung um neue Mitgliedsbetriebe soll die Benehmensbehörde Stellung zu anlagenspezifischen Besonderheiten hinsichtlich des konkreten Mitgliedsbetriebes mit dessen zu zertifizierenden Tätigkeiten und Abfallarten nehmen. Sie benennt spezifische Problempunkte des Betriebes, die bei der Überprüfung und Überwachung besonders zu beachten sind. Sind der Benehmensbehörde Tatsachen bekannt, die einer Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb entgegenstehen könnten, weist sie darauf hin.
- (2) In der Stellungnahme erklärt die Benehmensbehörde, ob und in welchem Rahmen eine direkte Zusendung von Überwachungsberichten der Sachverständigen der Entsorgungsgemeinschaft an die Benehmensbehörde als Auflage / Hinweis in den Anerkennungsbescheid (§ 11 Abs.2 EgRL) bzw. in die Stellungnahme zur Zertifizierung neuer Mitglieder einer Entsorgungsgemeinschaft aufgenommen werden soll. Äußert sich die Benehmensbehörde nicht, wird diese Auflage nicht im Bescheid aufgenommen.

III.3.3.3 Stellungnahme der Kartellbehörde

Die Kartellbehörde nimmt Stellung zur Besorgnis der Wettbewerbsbeschränkung durch die Bildung und Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft und gibt Hinweise zur Entscheidung der Anerkennungsbehörde bzw. formuliert Auflagen zu dem Anerkennungsbescheid.

III.3.4 Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Die Anerkennungsbehörde erkennt die Entsorgungsgemeinschaft an:
 - a) bei Vorliegen der von ihr zu prüfenden Anforderungen,
 - b) bei Vorliegen der Stellungnahme der Benehmensbehörde bzw. nach Fristablauf und

- c) bei Vorliegen der Stellungnahme der Kartellbehörde bzw. nach Fristablauf und formuliert gegebenenfalls notwendige Bedingungen, Auflagen, Vorbehalte, den Widerrufsvorbehalt und Hinweise unter Berücksichtigung der Stellungnahmen.
- (2) Insbesondere sollte die Anerkennungsbehörde die Entsorgungsgemeinschaft verpflichten, die Aufnahme neuer Mitglieder zu melden, vor Zertifizierung neuer Mitglieder das Benehmensverfahren durchführen zu lassen sowie über die Erteilung und den Entzug von Überwachungszertifikaten und Überwachungszeichen der Anerkennungsbehörde zu berichten (§ 11 Abs. 2 EgRL).

III.3.5 Widerruf

Erhält die Benehmensbehörde im Rahmen ihrer Überwachungszuständigkeit Kenntnis davon, dass

- a) spezifische Problempunkte des Betriebes, auf die bei der Überprüfung und Überwachung gemäß der Stellungnahme besonders zu achten war, nicht berücksichtigt wurden oder
- b) nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die zu einer Versagung der Zustimmungserteilung geführt hätten oder
- c) schwere Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit zu besorgen sind oder
- d) die Entsorgungsgemeinschaft ihre Pflichten gem. § 6 und § 7 der EgRL nicht ordnungsgemäß wahrnimmt,

so teilt sie dies unverzüglich der Anerkennungsbehörde mit. In diesen Fällen, wie auch in dem Fall, dass eine Auflage, die mit der Anerkennung verbunden ist, von der/den Vertragspartei/en nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wurde, oder durch eigene entsprechende Erkenntnisse der Anerkennungsbehörde können für die Anerkennungsbehörde Gründe vorliegen, die Anerkennung zu widerrufen.

III.3.6 Mitteilungspflicht

- (1) Die Anerkennungsbehörde übersendet nach erfolgter Zertifizierung eines Betriebes / Standortes das jeweils gültige Überwachungszertifikat an die Benehmensbehörden und/oder an die zentralen Stellen. Die Übersendung der Zertifi-

kate kann durch entsprechend formulierte Nebenbestimmungen im Anerkennungsbescheid an die Entsorgungsgemeinschaft oder den Entsorgungsbetrieb übertragen werden. Der Austausch der Zertifikatsdaten kann in Abstimmung mit der jeweiligen Behörde auch in digitalisierter Form erfolgen.

- (2) Die Anerkennungsbehörde teilt jeden Widerruf oder jeden sonstigen Verlust der Entsorgungsfachbetriebseigenschaft unverzüglich den zentralen Stellen der Länder und/oder direkt den Benehmensbehörden, in denen Mitgliedsbetriebe ihren Sitz oder Standort haben, mit.

III.4 Angaben für die Benehmensregelung (Formblatt)

Siehe nächste Seite. Das Formblatt gibt die Mindestinhalte an, die zur Verfügung zu stellen sind.

Vollzugshilfe „Entsorgungsfachbetriebe“

Angaben für die Benehmensregelung

I. Betrieb Name: _____

Hauptsitz		Straße/Hausnr.	
	PLZ	Ort	Bundesland
Standort		Straße/Hausnr.	
	PLZ	Ort	Bundesland

(pro Standort ist ein Blatt auszufüllen)

Erzeugernummer.	Entsorgernummer.	Beförderernummer.	Vermittler-/ HändlerNr.
-----------------	------------------	-------------------	----------------------------

(bei Standort: die für den Standort geltenden Nummern)

Ansprechpartner/in:	Tel.-Nummer.	e-Mail:
		Anzahl der Mitarbeiter/innen:

II. Art des Betriebes

ggf. weiteres Blatt anhängen mit fortlaufender Nummerierung

III. Anlagen (ggf. mit Entsorgernummer, falls abweichend von I.)

Nr.1	Nr.2
max. Kapazität	max. Kapazität
Nr.3	Nr.4
max. Kapazität	max. Kapazität

ggf. weiteres Blatt anhängen mit fortlaufender Nummerierung

IV. Abfallarten der zu zertifizierende Tätigkeiten: (zutreffende bitte ankreuzen!)

Tätigkeiten	Abfallarten			
	<u>BÜ</u>	<u>Ü</u>	<u>NÜ</u>	
1. Einsammeln				Zahl der Transportfahrzeuge:
2. Befördern				(falls nicht unter 1.) Zahl der Fahrzeuge:
3. Lagern				in Anlage entspr. III Nr.
4. Behandeln				in Anlage entspr. III Nr.
5. Verwerten				in Anlage entspr. III Nr.
6. Beseitigen				in Anlage entspr. III Nr.
7. Vermitteln				<input type="checkbox"/> BRD <input type="checkbox"/> Grenzüberschreitend
8. Handeln				<input type="checkbox"/> BRD <input type="checkbox"/> Grenzüberschreitend

Betrieb ist / wird i.S.d. Altfahrzeug-Verordnung (bitte ankreuzen)

Altfahrz.- Annahme/Rücknahmestelle Demontagebetrieb Shredderanlage sonstige Anlage

Abfallarten: **BÜ** besonders Überwachungsbedürftig; **Ü** Überwachungsbedürftig; **NÜ** nicht Überwachungsbedürftig

Vollzugshilfe „Entsorgungsfachbetriebe“

V. zu zertifizierende Abfallarten

Abfallart	AVV-Schlüssel je Anlage	Nr. abfallwirtschaftl. Tätigkeit(en)

Bitte wenn nötig ein weiteres Blatt in dieser Form anhängen

zuständige Überwachungsbehörde:

Aktenzeichen/Nummer des Genehmigungsbescheids:

VI. Grund des Benehmens

Neu / Änderungen¹, welche:

erstellt (Datum/Name)

geprüft (Datum/Name TÜO/EG)

¹ Änderungen z.B. Tätigkeiten, Standort, Abfallarten

Benehmensabstimmung

(Stand:01/04)

IV. Anhang: Prüflisten

Das Prüf- und Zertifizierungssystem ist mit Hilfe praxisorientierter Standards bzw. Prüflisten für Entsorgungsfachbetriebe weiter zu optimieren und zu vereinheitlichen. Hierzu sollen spezifische Zertifizierungsstandards in Form von Prüflisten die Besonderheiten der jeweiligen abfallwirtschaftlichen Branche besser berücksichtigen. Die nachfolgende Zusammenstellung gibt eine Übersicht über bislang existierende Prüflisten, die auf den Erfahrungen der letzten Jahre basieren.

Diese Zusammenstellung dient in erster Linie als Hilfestellung für die Sachverständigen, um ggf. eigene Prüflisten vervollständigen zu können. Insbesondere die branchenspezifischen Anforderungen geben exemplarische Hinweise auf bestimmte, z.T. besonders zu beachtende Bereiche. Die Auflistung ist weder vollständig noch abschließend. Auch wird damit kein Mindestprüfumfang für die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben festgelegt. Überdies fehlt der Zusammenstellung eine Prioritätenfestsetzung, die mit entsprechenden Erläuterungen und Hinweisen zum Prüfgegenstand und zur Bewertung durch die Prüforganisation selbst zu ergänzen ist.

Die konkreten Prüflisten werden von der Zustimmungs-/Anerkennungsbehörde den TÜO/EG zur Verfügung gestellt und stellen eine Übersicht über die Fragestellungen und Prüfpunkte dar, die der Überwachungsprüfung zu Grunde zu legen sind. Weitere, über die unten stehende Zusammenstellung hinausgehende Prüflisten sollen von den zertifizierenden Organisationen bei den Zustimmungs-/Anerkennungsbehörden eingereicht werden. Nach bundesweitem Abgleich werden diese an die TÜO/Entsorgungsgemeinschaften weitergegeben und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Prüfliste für die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

Inhaltsverzeichnis

Die bei der Überwachung von Entsorgungsfachbetrieben zu verwendenden Prüflisten sind auf die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten bzw. Anlagenarten auszurichten. Die nachfolgende Zusammenstellung über bislang existierende Prüflisten soll in erster Linie den Sachverständigen als Hilfestellung dienen, um eigene Prüflisten ggf. vervollständigen zu können. Insbesondere die branchenspezifischen Anforderungen geben exemplarische Hinweise auf bestimmte, z.T. besonders zu beachtende Bereiche. Die Auflistung ist weder vollständig noch abschließend und ist mit Erläuterungen und Hinweisen zum Prüfgegenstand und zur Bewertung durch die Prüforganisation zu ergänzen.

Weitere Prüflisten werden ggf. zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

1. Allgemeine Anforderungen	2
1.1 Angaben zum Betrieb	2
1.2 Betriebsorganisation und personelle Ausstattung.....	3
1.2.1 Allgemeines	3
1.2.2 Anforderungen an die Zuverlässigkeit	5
1.2.3 Anforderungen an die Fachkunde des Leitungspersonals.....	6
1.2.4 Anforderung an die Sachkunde des sonstigen Personals	6
1.2.5 Anforderung an die Fortbildung	7
1.3 Betriebstagebuch (BTB).....	7
1.4 Versicherungsschutz.....	8
1.5 Beurteilung der Subunternehmer.....	9
2. Branchenspezifische Anforderungen	10
2.1 Transport von Abfällen.....	10
2.2 Handeln/Vermitteln von Abfällen.....	12
2.3 Vorbehandlungsanlagen gem. Gewerbeabfallverordnung.....	14
2.4 Demontage- oder Verwertungsanlagen für Elektro-Altgeräte	16
2.5 Demontagebetrieb nach AltfahrzeugV	18
2.6 Deponien	18
2.7 Bauschuttaufbereitungsanlagen	20
2.8 Kompostierungsanlagen	21
2.9 Biogas-/Vergärungsanlage	22
2.10 Mobile Sammelstellen für Kleinmengen gefährlicher Abfälle nach TRGS 520	23
2.11 Zwischenlager für Kleinmengen gefährlicher Abfälle nach TRGS 520.....	25

Prüfliste für die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

1. Allgemeine Anforderungen

1.1 Angaben zum Betrieb

- Anschrift Firmensitz
- Anschrift Standort
- Beschreibung der (standortspezifischen) Tätigkeiten und Anlagen (Lageplan, techn. Zeichnungen Entwässerungsplan, verfahrenstechn. Beschreibung, Steuerungspläne, Gebäudeplan, Kfz- und Maschinenkataster, Maschinenaufstellungsplan, etc. hat das Unternehmen für die Prüfung bereit zu halten)
- Art der Abfallarten, mit denen hantiert/umgegangen wird
- Zuständige Überwachungsbehörden (Abfall, Immissionsschutz,....)
- Entsorgernummer
- Erzeugernummer
- Beförderernummer
- Sind Beschränkungen vorgesehen (bestimmte Abfallarten/Tätigkeiten bzw. Behandlungsverfahren/Standorte)?
- Plausible Begründung, sofern Tätigkeiten/Standorte nicht zertifiziert werden sollen (nur im Ausnahmefall möglich)
- Ansprechpartner (Telefon, Fax, Email, Funktion)
- Geschäftsführer, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person i.S. § 9 EfbV
- Gesellschafter/Inhaber i. S. § 8 EfbV
- Gewerbeanmeldung, Eintrag ins Handelsregister mit Registernummer (Art der angemeldeten/eingetragenen Tätigkeiten, Umfang, Standorte)
- Ist das Unternehmen zertifiziert/validiert nach?
 - DIN EN ISO 9000 ff
 - DIN EN ISO 14001
 - EMAS 761/2001
- Anzahl der Mitarbeiter gesamt (Mitarbeiter/Standort)
- Vorlage eines Genehmigungskatasters, in dem sämtliche behördliche Genehmigungen, Bescheide, Erlaubnisse, Bewilligungen usw. zusammengefasst sind. Im Kataster sind folgende Mindestinhalte aufzunehmen
 - Datum des Bescheides,
 - Aktenzeichen,
 - Gegenstand des Bescheides,
 - wichtige Nebenbestimmungen,
 - zuständige Überwachungsbehörden.

Jeweils vom letzten Bescheid sind Datum, Az. und Behörde im Prüfbericht auszuweisen.

Prüfliste für die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

- Name des Sachverständigen
- Gesamtdauer der Prüfung (konkreten Zeitraum der Prüfung angeben)
- Liste der Personen, die an der Prüfung vor Ort teilgenommen haben (Name, Funktion, Datum, Unterschrift), einschließlich interviewter Mitarbeiter
- Wesentliche Änderungen seit letzter Begutachtung (Standort, Abfallwirtschaftliche Tätigkeit, Abfallarten, Genehmigungen, Nutzung Privilegien etc.)

1.2 Betriebsorganisation und personelle Ausstattung

1.2.1 Allgemeines

- Aktuelle schriftliche Fixierung der Aufbauorganisation des Entsorgungsunternehmens. Darlegung der Verantwortung und der Entscheidungs- sowie Mitwirkungsbefugnisse in Form von Funktionsbeschreibungen und Organisationsplänen
- Darlegung der Arbeitsabläufe durch Verfahrens- und Arbeitsanweisungen. Welche Kontrollmaßnahmen (Kontrollmanagement) zur Sicherstellung der Einhaltung der für die Tätigkeit geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind vorhanden?
(z.B. Interne Prüf- und Checklisten im Betrieb zu Meldepflichten, Prüfpflichten, Arbeitsanweisungen an Bedienstete etc., innerbetriebliche Listen und Verfahrensanweisungen zu den Abfällen, mit denen hantiert/umgegangen wird)
- Ist für jeden Standort eine für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person bestellt oder
hat der Betrieb eine gemeinsame verantwortliche Person für mehrere Standorte bestellt (jeweils Angabe des Namens und der betroffenen Standorte)?
Wie ist im letzten Fall die sachgemäße Erfüllung der in § 2 Abs. 5 EfbV genannten Aufgaben sichergestellt?
- Gibt es für alle mit Führungs-, Aufsichts- und Sachfunktionen betrauten Mitarbeiter angemessene Einarbeitungspläne, in denen die fachlichen Anforderungen klar ausgewiesen sind?
Die planmäßige Einarbeitung nachgewiesen durch?
Einarbeitungsplan mit Gegenzeichnung
sonstiges: _____
- Wie stellt die Firmenleitung sicher, dass ausreichend geeignete Mitarbeiter und Mittel für die angemessene Ausführung der Tätigkeiten zur Verfügung stehen? Wird dabei dem Umfang der Tätigkeiten, der Gefährlichkeit, Menge und Beschaffenheit der Abfälle Rechnung getragen?
Nachweise durch Vertreterregelungen, Personaleinsatzpläne, Personalbedarfsermittlung (übliche Ausfälle einzelner Personen durch Urlaub, Krankheit und Fortbildungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen)
- Sind Betriebsbeauftragte benannt und bekannt gemacht (mit Definition der Aufgaben und Befugnisse; Tätigkeitsnachweise bezüglich der Aufgaben)?
 - Sicherheitsbeauftragter
 - Fachkraft für Arbeitssicherheit
 - Abfallbeauftragter
 - Gefahrgutbeauftragter

Prüfliste für die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

- Immissionsschutzbeauftragter
- Störfallbeauftragter
- Strahlenschutzbeauftragter
- Gewässerschutzbeauftragter
- Brandschutzbeauftragter
- Ersthelfer

Jeweils mit Namen, Datum der Bestellung, Antrag bzw. Meldung an Behörde, Tätigkeitsnachweis, Schulungs- und Qualifikationsnachweis.

- Werden die Beauftragten regelmäßig und angemessen weitergebildet?
- Wie ist der Arbeitsschutz im Betrieb organisiert?
 - Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, sind schriftlich bestellt
 - Betriebsarzt und Ersthelfer, sind schriftlich bestellt
 - Arbeitsschutz-Ausschuss ist eingesetzt
- Anforderungen an Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa) und Sicherheitsbeauftragte (SB)
 - Können SiFa und SB die erforderliche Qualifikation nachweisen?
 - Kommen SiFa und SB ihrer Beratungspflicht nach (z.B. arbeitsplatzbezogene Gefährdungsanalyse)?
 - Werden regelmäßige Überprüfungen der Betriebsanlagen auf sicherheitstechnische Belange durchgeführt?
 - Werden regelmäßige Begehungen durchgeführt?
 - Werden die einschlägigen Richtlinien insbesondere BGR 186 und BGV C 27 Müllbeseitigung beachtet?
 - Ist die SiFa weisungsfrei?
- Anforderungen an den Betriebsarzt (BA) und Ersthelfer
 - Ist der BA schriftlich bestellt?
 - Kann der BA die erforderliche Qualifikation nachweisen?
 - Kommt der BA seiner Beratungspflicht nach?
 - Werden die Arbeitnehmer arbeitsmedizinisch untersucht und beurteilt?
 - Werden die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen vom BA begangen?
 - Wirkt der BA bei der Einsatzplanung und Schulung der Ersthelfer mit?
 - Sind ausreichend Ersthelfer gem. BGV A5 m Unternehmen vorhanden?
 - Nehmen die Ersthelfer in angemessenen Abständen (2-3 Jahre) an Fortbildungen teil?
- Arbeitsschutz-Ausschuss (ASA bei mehr als 20 Mitarbeitern)
 - Finden regelmäßige ASA-Sitzungen statt (mind. 4 x jährlich)?
 - Liegen hierzu entsprechende Protokolle vor?
- Ist die Anzeigepflicht gemäß § 43 Abs. 2 bzw. § 46 Abs.2 und § 51 KrW-/ AbfG bei der zuständigen Behörde erfolgt?

(Nachweis durch Behördenbestätigung, Zuteilung der EN-Nummer, Beförderer-Nummer)

Prüfliste für die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

- Nutzt der Betrieb mögliche Privilegien nach KrW-/AbfG, NachwV?
Befreiung von TG-Pflicht (nur wenn für Einsammeln und Befördern zertifiziert);
Verzicht auf Vermittlergenehmigung (nur wenn dafür zertifiziert);
Nutzung des privilegierten Nachweisverfahrens (nur wenn für Behandeln, Verwerten oder Beseitigen zertifiziert).

- Existieren Vorgaben (von wem?) im Unternehmen für:
 - Brandschutz?
 - Explosionsschutz?
 - Arbeitsschutz?
 - etc.?

Werden diese befolgt? Eingehalten?

- Nachweise über Notfall-, Brandschutz- und Alarmierungspläne, Fluchtwegkennzeichnung, Feuerlöscherprüfungen, Gefahrgutkataster
- Wurden von den zuständigen Behörden Betriebsbegehungen durchgeführt (Protokolle, Ergebnisse, veranlasste Maßnahmen)?
- Dokumentation der für den Betrieb zu beachtenden Umwelt- und sicherheitsrelevanten Normen, Richtlinien, Empfehlungen, Verwaltungsvorschriften und Gesetze. Die Unterlagen müssen den betroffenen Mitarbeitern zugänglich sein (insb. EDV-Versionen)
- Gesamtbewertung der Betriebsorganisation durch den Sachverständigen.

1.2.2 Anforderungen an die Zuverlässigkeit

(Betriebsinhaber, Leitungspersonal, sonstiges Personal)

- Zuverlässigkeitserklärungen (optional)
- Aktuelle (nicht älter als drei Monate) Führungszeugnisse des Betriebsinhabers und der verantwortlichen Person
- Aktuelle (nicht älter als drei Monate) Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister über Betriebsinhaber und verantwortliche Personen
- Aktuelle (nicht älter als drei Monate) firmenbezogene Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister
- Liegen beim Betriebsinhaber oder bei den verantwortlichen Personen Verletzungen der Vorschriften gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis e EfbV vor?
 - Wenn ja: Anzahl der Fälle, Zeitraum, Höhe der Geldbußen, OWiG-Verfahren, Strafrechtsverfahren, Einstellung des Verfahrens gegen Auflagen (§ 153 a StPO).
 - Hat sich in diesem Zusammenhang die zuständige Behörde im Benehmensverfahren oder nachträglich geäußert?
 - Es liegen keine weitergehenden belegbare Erkenntnisse der Behörde vor.
- Liegen beim Betriebsinhaber oder bei den verantwortlichen Personen Verletzungen anderer als im § 8 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis e EfbV genannten Vorschriften vor?

Prüfliste für die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

- Sonstiges Personal: Ist die Person auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres Verhaltens und ihrer Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der obliegenden Aufgaben geeignet?

Beurteilung im Rahmen stichprobenartiger Fachgespräche mit den Mitarbeitern; Dokumentation in Liste der Prüfungsteilnehmer.

1.2.3 Anforderungen an die Fachkunde des Leitungspersonals

- Variante 1: Abgeschlossenes **Studium** auf den Gebieten Ingenieurwesen, Chemie, Physik oder Biologie, ggf. alternativ fachlich angemessene Fachschulausbildung oder Meisterprüfung **und** Kenntnisse aufgrund **2-jähriger einschlägiger praktischer Erfahrungen** auf dem Gebiet, für das Leitungs- und Aufsichtsfunktionen wahrgenommen werden
- Variante 2: Geeignete abgeschlossene **Berufsausbildung** für die im Betrieb vorhandene Verfahrens- u. Anlagentechnik und **4-jährige praktische Erfahrung** auf dem Gebiet, für das Leitungs- oder Aufsichtsfunktion wahrgenommen werden
- Variante 3: Im Einzelfall, unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation und –größe angemessene vergleichbare Qualifikation und praktische Erfahrung (immer zu begründen)
- Variante 4: mindestens seit September 91 wahrgenommene Leitungs- und Aufsichtsfunktion im Betrieb
- Variante 5: Nur für „Handeln/Vermitteln“
 - abgeschlossenes Studium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften, abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung und jeweils Kenntnisse aufgrund 4-jähriger einschlägiger praktischer Erfahrung auf dem Gebiet, für das Leitungs- und Aufsichtsfunktionen wahrgenommen werden und in der die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben nötigen Kenntnisse über die abfallwirtschaftliche Tätigkeit erworben wurden oder
 - mindestens seit Februar 95 wahrgenommene Leitungs- und Aufsichtsfunktion im Betrieb
- Vorlage von Zeugnissen und Nachweisen der praktischen Tätigkeit
- Beurteilung über Fachgespräche (Allgemeine Themen für Fachgespräche sind z.B. technisches Verständnis, Bedeutung der Spiegeleinträge, Beurteilung von Deklarationsanalysen, Abfalleigenschaften usw.)
- Nachweise über Teilnahme an anerkannten Grundlehrgängen i. S. von § 9 EfbV (Datum, Lehrgangsveranstalter!).

1.2.4 Anforderung an die Sachkunde des sonstigen Personals

- Nach welchen Kriterien wird das sonstige Personal ausgewählt?
- Ist das sonstige Personal sachkundig?
 - Beurteilung im Rahmen stichprobenartiger Fachgespräche (Personen in die Teilnehmerliste aufnehmen)
 - Fachkundenachweise der Betriebsbeauftragten, inkl. Beurteilung deren Tätigkeiten hinsichtlich Kontrolle, Unterweisung und Dokumentation

Prüfliste für die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

- Personaleinarbeitungspläne
 - Werden die internen Einweisungen und Einarbeitungen dokumentiert?
 - Kontrolle zur Einhaltung von Betriebsanweisungen

1.2.5 Anforderung an die Fortbildung

- Nehmen die verantwortlichen Personen regelmäßig an anerkannten Fortbildungslehrgängen i.S. des § 11 EfbV teil?
- Datum, Lehrgangsveranstalter
- Wird der Schulungsbedarf für abfallwirtschaftliche Tätigkeiten (einschl. Führungs- und Aufsichtsfunktionen) systematisch ermittelt/geplant und können die entsprechenden Maßnahmen nachgewiesen werden?
- Werden Schulungspläne erstellt?
- Werden interne/externe Schulungen durchgeführt?
- Werden Mitarbeiter aller Betriebsebenen bei der Weiterbildung berücksichtigt?

1.3 Betriebstagebuch (BTB)

- Werden im BTB insbesondere folgende Punkte behandelt und eindeutig dokumentiert:
 - Angaben über Art, Menge, Herkunft, Verbleib der eingesammelten, beförderten, gelagerten, verwerteten, beseitigten, erworbenen oder vermittelten Abfälle,
 - Art des gewählten Entsorgungsverfahrens,
 - besondere Vorkommnisse, relevante Betriebsstörungen sowie deren Ursachen und Abhilfemaßnahmen,
 - fehlende Übereinstimmung des übernommenen, vermittelten Abfalls mit den Angaben des Abfallerzeugers sowie die getroffenen Maßnahmen,
 - Angabe der mit der jeweiligen Tätigkeit beauftragten Person sowie im Falle der Beauftragung eines nicht zertifizierten Betriebes der jeweilige Umfang der Beauftragung,
 - stoff- und anlagenbezogene Prüfergebnisse (Eigen- und Fremdkontrollen)?

Zusätzliche Anforderungen für die Tätigkeiten Handeln/Vermitteln:

- Dokumentation der durchgeführten Leistungen mit Kopien der ggf. erforderlichen Entsorgungsnachweise,
- Auflistung und Angabe der Unternehmen, an die die Abfälle abgegeben bzw. vermittelt werden. Im Falle der Übernahme durch nicht zertifizierte Entsorgungsbetriebe sind Nachweise über die durchgeführten Auswahl- und Kontrollmaßnahmen zu führen (siehe „Branchenspezifische Anforderungen Händler/Vermittler“).
- Besichtigungsprotokoll vorhanden?
- Bei Erstprüfung: Wurde das BTB bereits 6 Monate geführt (Hinweis: Kann bei der Erstprüfung ein BTB nicht vorgelegt werden, ist eine erneute Prüfung durch den Sachverständigen nach Ablauf von 6 Monaten nach der Erstzertifizierung erforderlich)?

Prüfliste für die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

- Erfolgt eine Nachweisführung im Sinne der Nachweisverordnung? Rückverfolgbarkeit (Datengleichheit/Identität/Plausibilität) überprüfen
 - Übersicht der Entsorgungs-/Sammelnachweise für üA und büA mit Abfallentsorger, Entsorgernummer, Abfallbezeichnung, Menge des Abfalls, Gültigkeit der Entsorgungs-/Sammelnachweise.
 - Sind die Aufzeichnungen über die Mengenströme des Ein- und Ausgangs nachvollziehbar und plausibel (Plausibilitätsprüfung der Kubikangaben, Umrechnungsfaktoren m^3 / t in Bezug auf die Entsorgungsnachweise, Genehmigungen usw.)?
 - Es ist eine angemessene Anzahl an Stichproben durchzuführen (mindestens 6 Stichproben). In Abhängigkeit der Anzahl der Übernahmescheine, Begleitscheine und EN ist die Anzahl der Stichproben zu erhöhen.

Im Rahmen der Prüfung sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- a) Wo kommt der Abfall her (Erzeuger) – Wo geht der Abfall hin (Entsorger)?
 - b) Datum, AVV-Schlüssel, betriebsinterne Abfallbezeichnung; ist der Abfall zugelassen?
 - c) Abfallqualität (Konsistenz (fest, flüssig, schlammig, stichfest, staubförmig), Farbe, Geruch des Abfalls)
 - d) Nachweisbuch
 - e) Begleitschein, Übernahmeschein, Wiegeschein
 - f) Entsorgungsnachweis/Notifizierung
 - g) Rechnung/Lieferschein
- Ist das BTB auf einem aktuellen Stand und wird es regelmäßig von den beauftragten Leitungsfunktionsträgern geprüft?
 - Ist das BTB dokumentensicher angelegt?
 - Ist das BTB vor unbefugtem Zugriff geschützt?
 - Ist die Aufbewahrungspflicht von fünf Jahren eingehalten?
 - Ist das BTB jederzeit in Klarschrift vorlegbar?
 - Ist eine betriebsinterne Anweisung zum Führen des BTB vorhanden?

1.4 Versicherungsschutz

- Ist für die abfallwirtschaftliche Tätigkeit ausreichender Versicherungsschutz nachweisbar? Dieser besteht aus:
 - Umwelthaftpflicht und Betriebshaftpflicht für Betriebe, die handeln, lagern, behandeln, verwerten oder beseitigen
 - Kraftfahrzeughaftpflicht einschließlich einer auf den Einsammlungs- und Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung für Betriebe, die einsammeln und befördern
 - Betriebshaftpflicht für Betriebe, die vermitteln
- Höhe der Deckungssumme
- Bestätigung der Versicherung über einen ausreichenden Versicherungsschutz oder

Prüfliste für die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

- Art und Umfang aufgrund der betrieblichen Risikoabschätzung festgelegt
 - Risikoabschätzung (von der Versicherung oder dem Betrieb vorgenommen) und Ableitung des Versicherungsumfanges
 - Versicherungspolice
 - Zahlungsbelege
 - Ausschlüsse

- Haben sich im Vergleich zur letzten Prüfung versicherungsrelevante Änderungen ergeben und wurden diese der Versicherung zeitnah mitgeteilt?

1.5 Beurteilung der Subunternehmer

- Werden Subunternehmer eingesetzt?
- Werden Subunternehmer mit EfB-Zertifikat beauftragt?
 - Liste der Subunternehmer prüfen
 - Zertifikate einsehen und prüfen
 - Stichpunktartige Überprüfung der ausgeführten Tätigkeiten

- Werden nicht zertifizierte Betriebe als Subunternehmer beauftragt?
 - Liste der Subunternehmer prüfen
 - Stichpunktartige Überprüfung der ausgeführten Tätigkeiten

- In welchem Umfang werden nicht zertifizierte Betriebe beteiligt?
 - Ermittlung des Umfangs und Begründung der Unerheblichkeit der Beauftragung

- Werden Subunternehmer (nicht EfB), die an der Entsorgung beteiligt sind, vom EfB regelmäßig geprüft, ob die Anforderungen der EfbV eingehalten werden?
 - Nachweis der durchgeführten Eigenkontrollen und Überwachungen nach der EfbV; (Ist ein stichhaltiges Prüfverfahren eingeführt? Z.B. Vor-Ort-Kontrolle, Dokumenten-Sichtung usw.)
 - Wie wird die Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde des Subunternehmers (nicht EfB) überprüft?
 - Ist beim Subunternehmer (nicht EfB) die erforderliche Überwachung und Kontrolle der durchzuführenden Tätigkeit sichergestellt?

- Erstreckt sich der Versicherungsschutz des Betriebes auch auf die Tätigkeit des Dritten oder verfügt der beauftragte Dritte über einen eigenen ausreichenden Versicherungsschutz?
- Ist der Verbleib von Abfällen mit dem Subunternehmer vertraglich oder in anderer Weise angemessen geregelt?
- Beinhalten die Entsorgungsverträge mit Subunternehmer auch
 - Weisungsbefugnisse des Entsorgungsfachbetriebes gegenüber dem Dritten?
 - Kontrollbefugnisse des Entsorgungsfachbetriebes im Betrieb des Dritten?
 - Einsicht in die Nachweisdokumentation des Dritten, insbesondere bezüglich des Verbleibs von Abfällen?

Prüfliste für die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

2. Branchenspezifische Anforderungen

2.1 Transport von Abfällen

- Ist ein Gefahrgutbeauftragter zu bestellen?

Anmerk.: Werden ausschließlich freigestellte Beförderungen, freigestellte Beförderungen im Zusammenhang mit Mengen pro Beförderungseinheit („Freimengengrenze“) oder Beförderungen < 50 jato für den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben durchgeführt, so ist kein Gefahrgutbeauftragter zu bestellen. In jedem anderen Fall ist beim Transport von Gefahrgütern ein Gefahrgutbeauftragter zu bestellen.

- Ist der Gefahrgutbeauftragte schriftlich bestellt?
 - intern: über Bestellungsschreiben, Arbeitsanweisungen usw.
 - extern: Prüfung der vertraglichen Vereinbarungen
 - Ist der Gefahrgutbeauftragte bei den Behörden gemeldet?
- Liegen Nachweise über Grund- und Fortbildungsschulungen des Gefahrgutbeauftragten vor (Gültigkeit der Nachweise)?
- Kommt der Gefahrgutbeauftragte seinen Aufgaben i.S. der GbV nach?
 - Überwachung,
 - Anzeige von Mängeln,
 - Beratung des Unternehmens
 - Erstellung des Jahresberichtes
 - Überprüfungen einzelner Tätigkeiten
- Nehmen im Auftrag des Unternehmers Personen in eigener Verantwortung Pflichten gemäß den Gefahrgutvorschriften wahr?
 - Sind diese als beauftragte Personen bestellt?
 - Liegen Nachweise über Durchführung und Inhalt der Schulungen zur beauftragten Person vor?
 - Sind die Pflichten und Verantwortlichkeiten den einzelnen Personen bekannt?
- Sind sonstige verantwortliche Personen, denen nach den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter unmittelbar Aufgaben eigenverantwortlich übertragen wurden, eingesetzt?
 - Liegen Nachweise über Durchführung und Inhalt von Schulungen vor?
 - Sind die Pflichten und Verantwortlichkeiten den einzelnen Personen bekannt?
- Werden die erforderlichen technischen Prüfungen, Messungen und Überwachungen schriftlich festgelegt, durchgeführt und dokumentiert, wie z.B.:
 - Eichung von Waagen
 - regelmäßige Wartung von Anlagen
 - Hauptuntersuchung für Fahrzeuge
 - regelmäßige Prüfung von Behältern, Anlagen und Fahrzeugen

Prüfliste für die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

- Mitführen von Tachoscheiben, vollständiges Ausfüllen
 - Durchführung von Kontrollen der Tachographenscheiben
 - Durchführung von Führerscheinkontrollen
 - Abfuhrkontrolle zulässiges Gesamtgewicht
 - Einsatz geeigneter Fahrzeuge und Behälter
 - Regelungen zur Behälterreinigung
 - usw.
- Liegt eine Transportgenehmigung vor?
 - Liegt die Erlaubnis nach § 3 GüKG vor?
 - Liegt eine Güterschaden-Haftpflichtversicherung gem. § 7a GüKG vor?
 - Ist im Falle eines Unfalls, der sich während einer vom Betrieb durchgeführten Beförderung oder vorgenommenen Be- oder Entladung von Gefahrgut ereignet hat, ein Unfallbericht vom Gefahrgutbeauftragten erstellt worden?
 - Kommt der Unternehmer seinen Pflichten gegenüber dem Gefahrgutbeauftragten nach?
Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass
 - der Gefahrgutbeauftragte
 - a) vor seiner Bestellung im Besitz eines gültigen und auf die Tätigkeiten des Unternehmens oder Betriebes abgestellten Schulungsnachweises ist,
 - b) alle zur Wahrnehmung seiner Tätigkeit erforderlichen sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen erhält, soweit sie die Beförderung gefährlicher Güter betreffen,
 - c) die notwendigen Mittel zur Aufgabenwahrnehmung erhält,
 - d) jederzeit seine Vorschläge und Bedenken unmittelbar der entscheidenden Stelle im Unternehmen oder Betrieb vortragen kann,
 - e) zu vorgesehenen Vorschlägen auf Änderung oder Anträgen auf Abweichungen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter Stellung nehmen kann und
 - f) alle Aufgaben, die ihm nach § 1 c Abs. 1 GbV übertragen worden sind, ordnungsgemäß erfüllen kann;
 - der Jahresbericht nach Anlage 1 Nr. 4 GbV mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorgelegt wird;
 - beauftragte Personen und sonstige verantwortliche Personen im Besitz einer für ihre Aufgabenbereiche ausgestellten Schulungsbescheinigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 GbV sind.
 - Werden Gefahrguttransporte mit betriebszugehörigen Fahrern durchgeführt?
 - Liegen entsprechende Nachweise über Grund- und Fortbildungsschulungen vor („ADR-Führerschein“)?
 - Sind diese Fahrer geschult?
 - Verpackungen von gefährlichen Gütern, die dem einzelnen Abfallerzeuger vom Transporteur/Beförderer zur Verfügung gestellt werden (z. B: Bergungsverpackung, Fässer, Kanister, Kisten, Säcke, Kombinationsverpackungen, zusammengesetzte Verpackungen, rekonditionierte Verpackungen, Feinstblechverpackungen, IBC's)
 - Sind diese Verpackungen baumusterzugelassen?
 - Liegen die Baumusterzulassungen im Betrieb vor?

Prüfliste für die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

- Wird sichergestellt, dass die einzelnen Verpackungen nur für Medien eingesetzt werden, für die eine Zulassung erteilt wurde?
- Werden die erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen (z.B.: Sichtprüfung Verladung, 2 1/2 und 5-jährig extern) durchgeführt und dokumentiert?
- Wurde der Kunde auf eventuelle Lagervorschriften hingewiesen, die aufgrund einschlägiger Regeln, z.B. BetriebssicherheitsV, VAWS, einzuhalten sind?
- Ausrüstung und Kennzeichnung der eingesetzten Fahrzeuge
 - Sind die Fahrzeuge mit den allgemeinen Ausrüstungsgegenständen nach ADR ausgerüstet? (z.B.: Feuerlöschmittel, Unterlegkeil, zwei selbststehende Warnzeichen, Warnkleidung und Handlampe pro Besatzungsmitglied)
 - Werden die zusätzlichen Ausrüstungsgegenstände, die in den einzelnen Unfallmerkblättern genannt sind, z. B. Kanalabdeckung, Augenspülflasche, mitgeführt?
 - Sind die Fahrzeuge mit den vorgeschriebenen orangenen Warntafeln gekennzeichnet?
 - Werden bei Containertransporten (auch beim Transport von loser Schüttung) die erforderlichen Gefahrenzettel in der richtigen Größe und Anzahl auf dem Container an den vorgeschriebenen Stellen angebracht?
- Durchführung des Transportes
 - Werden die Fahrzeugführer vor Transportbeginn auf das gefährliche Gut hingewiesen?
 - Wird sichergestellt, dass der Fahrzeugführer nur gefährliche Güter übernimmt, für die ihm ein vollständig ausgefülltes Beförderungspapier und falls erforderlich ein Unfallmerkblatt übergeben wurde?
 - Wie wird gewährleistet, dass erforderliche Unterlagen (z.B.: Ausnahmegenehmigungen, ADR Führerschein, B III - Bescheinigung) beim Transport mitgeführt werden?
 - Wie wird sichergestellt, dass der Fahrzeugführer nur Verpackungen in einwandfreiem Zustand übernimmt und die Verpackungen vorschriftsmäßig beschriftet/gekennzeichnet sind?
 - Wird die Ladung ordnungsgemäß gesichert? Werden dem Fahrzeugführer die entsprechenden Ladungssicherungshilfsmittel zur Verfügung gestellt?
 - Werden ausreichende Mengen an Bindemitteln für ausgelaufene Flüssigkeiten vorgehalten?
- Werden beim Transport asbesthaltiger Abfälle gegebenenfalls die Vorgaben der TRGS 519 und des LAGA-Merkblattes „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ beachtet und eingehalten?
- Werden bei der mobilen Schadstoffsammlung die Vorgaben der TRGS 520 beachtet und eingehalten?

2.2 Handeln/Vermitteln von Abfällen

- Ist der Entsorgungsweg des an einen Dritten abgegebenen Abfalls mindestens bis zu einer Behandlungs-, Verwertungs- oder Beseitigungsanlage sichergestellt und nachgewiesen?
- Wie stellt der Vermittler / Händler sicher, dass auch im Krankheits- und Urlaubsfall eine ausreichende Überwachung der Abfallströme gewährleistet ist?

Prüfliste für die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

- Wie stellt der Vermittler / Händler sicher, dass im Hinblick auf Schadstoffinputbegrenzungen nur geeignete Abfälle an die einzelnen Anlagen vermittelt werden?
- Verfügt der Vermittler / Händler über Auszüge aus den Genehmigungen der Entsorgungsanlagen, die die für die Verbringung der von ihm zu vermittelnden Abfälle entscheidungsrelevanten Bestimmungen und Begrenzungen beinhalten?
- Ist der den Abfall übernehmende Betrieb hinsichtlich der übernommenen Tätigkeiten und Abfallarten als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert?
- Wenn Dritter nicht EfB: Wie stellt der Entsorgungsfachbetrieb für „Vermitteln“ oder „Handeln“ die sach- und fachgerechte Ausführung sicher? Dies setzt insbesondere voraus, dass
 - der Entsorgungsfachbetrieb für „Vermitteln“ oder „Handeln“ die Art und Beschaffenheit der Abfälle z.B. durch Sichtkontrolle, Identitätskontrolle oder Deklarationsanalyse überprüft,
 - der Entsorgungsfachbetrieb für „Vermitteln“ oder „Handeln“ sich vor der Beauftragung / Vermittlung vergewissert, dass
 - a) der den Abfall übernehmende Entsorgungsbetrieb bei seiner Tätigkeit die Voraussetzungen des § 7 EfbV erfüllt,
 - b) bei dem den Abfall übernehmenden Entsorgungsbetrieb die erforderliche Überwachung und Kontrolle der durchzuführenden Tätigkeit sichergestellt ist,
 - c) der den Abfall übernehmende Entsorgungsbetrieb und sein Personal die für diese Tätigkeit notwendige Zuverlässigkeit, Sach- und Fachkunde besitzen,
 - d) der den Abfall übernehmende Entsorgungsbetrieb über entsprechende Ausgänge für die in der Anlage entstehenden Abfälle (gültige Entsorgungsnachweise, Notifizierungen, Abnahmeverträge) verfügt.
 - der den Abfall übernehmende Betrieb über einen eigenen ausreichenden Versicherungsschutz gem. § 6 EfbV verfügt,
 - vertraglich oder in anderer Weise verbindlich festgelegt ist, in welcher Weise die jeweilige Tätigkeit ausgeführt werden soll und wo die Abfälle verbleiben sollen,
 - der Entsorgungsfachbetrieb für „Vermitteln“ oder „Handeln“ gegenüber dem den Abfall übernehmenden Entsorgungsbetrieb vertraglich jederzeit Auskunft hinsichtlich der Art und Weise der ordnungsgemäßen Ausführung der jeweiligen Tätigkeit verlangen kann,
 - dem Entsorgungsfachbetrieb für „Vermitteln“ oder „Handeln“ vertraglich entsprechende Kontrollbefugnisse eingeräumt werden und
 - der den Abfall übernehmende Entsorgungsbetrieb sich verpflichtet, Nachweise über die Durchführung seiner Tätigkeit und des ordnungsgemäßen Verbleibs der Abfälle entsprechend § 5 EfbV zu führen und dem Entsorgungsfachbetrieb für „Vermitteln“ oder „Handeln“ unaufgefordert eine Kopie dieser Nachweise zu überlassen.

Zusätzliche Kriterien bei der grenzüberschreitenden Entsorgung:

- Verbringung von Abfällen zur Beseitigung
 - Liegt eine schriftliche Zustimmung aller beteiligten Behörden vor? (Verfahren nach Anhang II A der Richtlinie 75/442/EWG)
 - Haben die Behörden Auflagen erlassen und werden diese beachtet?

Prüfliste für die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

- Verbringung von Abfällen zur Verwertung
 - Auflistung der Abfälle gem. Art. 10 EG-AbfVerbV
 - Auflistung der Abfälle der grünen, gelben und roten Liste
 - Führt der Transporteur von Abfällen der grünen Liste ein vom Abfallerzeuger unterzeichnetes Begleitpapier mit folgenden Angaben mit:
 - a) Name und Anschrift des Besitzers
 - b) handelsübliche Bezeichnung der Abfälle, ggf. Angabe des AVV-Schlüssels sowie der Bezeichnung gem. Anhang II EG-AbfVerbV
 - c) Menge der Abfälle
 - d) Name und Anschrift des Empfängers
 - e) Art des Verwertungsverfahrens gem. Anh. II B der Richtlinie 75/442/EWG
 - f) voraussichtlicher Zeitpunkt der Verbringung?
 - Ist der Verwertungsbetrieb vorschriftsmäßig genehmigt, insbesondere bei grün gelisteten Abfällen (Genehmigungsbescheid der Anlage in Kopie, in beglaubigter Übersetzung)?
 - Führt der Transporteur die Notifizierungsunterlagen mit (Begleitschein/Notifizierungsbogen)?
 - Sind behördliche Auflagen zu beachten?
- Nachweis der Sicherheitsleistung oder Versicherung (§ 7 AbfVerbG)
- Abnahme-/Geschäftsbesorgungsverträge vorhanden (Verträge in beglaubigter Übersetzung)?
- Liegen Besichtigungsprotokolle über die am häufigsten vermittelten/beauftragten Entsorgungsanlagen vor?

2.3 Vorbehandlungsanlagen gem. Gewerbeabfallverordnung

- Art der Vorbehandlung
 - Sortierung
 - Zerkleinerung
 - Verdichtung
 - Pelletierung
- Welche Abfälle werden behandelt?
 - Gemische nach § 4 Abs. 1 GewAbfV
 - Gemische nach § 8 Abs. 4 GewAbfV:
 - . Gemische, die bereits als solche angefallen sind,
 - . Gemische aus ursprünglich getrennt angefallenen Abfällen, die sortenrein und mengengleich aussortiert werden müssen,
 - . Gemische von Abfällen, die der Verwertungsquote unterliegen,
 - Gemische nach §3 Abs. 2 Satz 1 GewAbfV
 - Gemische nach §8 Abs. 2 Satz 1 GewAbfV
 - andere Abfälle

Prüfliste für die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

- Art der weiteren Entsorgung
 - Sortieranweisung / Sortierqualität
 - stoffliche Verwertung
 - energetische Verwertung
 - weitere Sortierung
- Annahmekontrolle bei Anlieferung
 - Datenerfassung (Name, Masse, AS, Zuordnung, Kategorie – Sichtkontrolle)
 - Arbeitsanweisung
 - Anschrift des Sammlers oder Beförderers
 - Durchführung einer Sichtkontrolle
- Aussortierung von bü-Abfällen
 - Fehlwürfe
 - Menge, Aufbewahrung
- Getrennthaltung / Anlagentechnik; Eingang – Behandlung – Ausgang
 - Andere Abfälle
 - Gemische nach § 4 Abs. 1 GewAbfV
 - Gemische nach § 8 Abs. 4 GewAbfV
 - Gemische nach § 3 Abs. 2 / §8 Abs. 2, Satz 1 und 2 GewAbfV
- Ausgangskontrolle
 - Masse, AS, Zuordnung zur Herkunftskategorie
- Sind Entsorgungsbestätigungen vorhanden und fristgerecht eingegangen (Maßnahmen); können sie den Ausgängen zugeordnet werden; sind sie diesen auch zugeordnet; sind sie vollständig (Name, Anschrift der Anlage; R/D-Nummer; Art der Entsorgungsanlage)?
- Getrennte Bilanzierung der Stoffströme (Ein-/Ausgänge); ist die Gesamtbilanz plausibel?
- zu erzielende / erreichte Verwertungsquote
 - Vorjahr
 - laufendes Jahr
- Abgegebene Masse
 - zur stofflichen Verwertung (Vorjahr [t/a]; laufendes Jahr [t/a])
 - zur energetischen Verwertung (Vorjahr [t/a]; laufendes Jahr [t/a])
 - zur Verwertung auf Deponien (Vorjahr [t/a]; laufendes Jahr [t/a])
 - zur Beseitigung (Vorjahr [t/a]; laufendes Jahr [t/a])
 - aussortierter bü-Abfall (Vorjahr [t/a]; laufendes Jahr [t/a])
- Monatliche Verwertungsquote
 - regelmäßig, zeitnah und korrekt ermittelt?
 - Monatliche Verwertungsquote mehr als 2 x um mehr als 10 % unterschritten?
 - Mitteilung an Behörde erfolgt?
- Ergebnis der Überprüfung der Behörde umgehend mitgeteilt?

Prüfliste für die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben**2.4 Demontage- oder Verwertungsanlagen für Elektro-Altgeräte**

- Betriebsordnung
 - Liegt eine schriftlich formulierte Betriebsordnung vor?
 - Enthält diese alle maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung?
 - Regelt die Betriebsordnung den Ablauf und den Betrieb?
 - Enthält die Betriebsordnung Regelungen für das Verhalten im Gefahrenfall?
 - Enthält die Betriebsordnung Regelungen für den Umgang mit bestimmten Altgeräten und Abfallarten?
 - Sind Auszüge ihrer relevanten Teile an gut sichtbarer Stelle ausgehängt?
- Betriebshandbuch
 - Liegt ein Betriebshandbuch vor?
 - Sind darin alle für den Normalbetrieb, für die Instandhaltung und für Betriebsstörungen, für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Elektro-Altgeräte sowie die Betriebssicherheit und den Arbeitsplatz erforderlichen Maßnahmen festgelegt?
 - Sind diese Maßnahmen mit Brandschutz-, Alarm- und Maßnahmenplänen abgestimmt?
 - Sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals darin festgelegt?
 - Sind Kontroll- und Wartungsmaßnahmen festgelegt?
 - Ist der Arbeitsablauf (Stoffflussdiagramm) beschrieben?
 - Sind Arbeitsanweisungen für sicherheits- und umweltschutzrelevante Tätigkeiten erstellt worden?
 - Sind diese Arbeitsanweisungen an gut sichtbarer Stelle angebracht?
- Betriebstagebuch (in Ergänzung zu Nr. 1.3)
 - Sind alle eingehenden Geräteklassen pro Monat dokumentiert?
 - Enthält es eine Dokumentation aller reparierten und verkauften Geräte (evtl. Verkaufsnachweise)?
- Ist die Anlage gegen Betreten Unbefugter ausreichend gesichert?
- Lagerung und Demontage
 - Besteht bei Zwischenlagern ein Eingangsbereich für Lieferfahrzeuge und Kleinanlieferungen?
 - Ist die Vorsortierung von eingehenden Geräten und Geräteteilen sichergestellt?
 - Werden Herkunft und Menge der Elektro-Altgeräte dokumentiert?
 - Werden ausreichende Mengen an Bindemitteln für ausgelaufene Flüssigkeiten sowie Quecksilberadsorber vorgehalten?
 - Erfolgt eine ordnungsgemäße Lagerung der angenommenen Elektro-Altgeräte?
 - Werden Geräte, Baugruppen und Bauteile, die flüssige Betriebsmittel enthalten, sowie Kühl- und Gefriergeräte in oder über geeigneten Auffangvorrichtungen gelagert?
 - Werden ausgebaute, schadstoffhaltige Bauteile wie Akkumulatoren, Kondensatoren oder quecksilberhaltige Bauteile angenommen? Wenn ja, liegt hierfür die erforderliche Genehmigung vor?

Prüfliste für die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

- Ausbau, Demontage und Separierung (Behandlung)
 - Wird die Abgabe von Geräten, Baugruppen oder Bauteilen zum Zwecke der Wieder- oder Weiterverwendung im Betriebstagebuch festgehalten?
 - Sind geeignete Werkzeuge und Hilfsmittel vorhanden?
 - Sind geeignete Bindemittel für austretende Betriebsflüssigkeiten und Quecksilberadsorber vorhanden?
 - Werden schadstoffhaltige Bauteile/Komponenten separat erfasst und einer gesonderten Entsorgung zugeführt?
 - Werden die für die Anlage zutreffenden, im Anhang I der Elektro-Altgeräte-Richtlinie der LAGA festgelegten Einzelanforderungen erfüllt?

- Lagerung ausgebaute Baugruppen, Bauteile und Materialien
 - Werden ausgebaute Baugruppen, Bauteile und Materialien so gelagert, dass die weitere Verwertung oder Beseitigung nicht beeinträchtigt wird?
 - Ist eine Gefährdung der Schutzgüter Wasser, Boden und Luft dabei ausgeschlossen?
 - Findet die Lagerung witterungsgeschützt statt?
 - Findet eine nach Fraktionen getrennte Lagerung statt?
 - Ist die Lagerfläche vor unbefugtem Zutritt geschützt?
 - Werden die für die speziellen Stoffe und Stoffgruppen mit Gefährdungscharakter jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften für den Umgang und die Lagerung berücksichtigt?
 - Werden ausreichende Mengen an Bindemittel für ausgetretene Betriebsflüssigkeiten und Quecksilberadsorber bereitgehalten?

- Sonstiges
 - Werden alle aus Gründen der Verwertung oder Schadstoffentfrachtung zu entnehmenden Stoffe oder Bauteile, die in der Tabelle von Anhang I der Elektro-Altgeräte-Richtlinie der LAGA aufgeführt sind, ausgebaut?
 - Werden die für die Anlage zutreffenden allgemein gültigen betriebsrelevanten Demontageanforderungen gemäß Anhang I Kapitel 2 der Elektro-Altgeräte-Richtlinie der LAGA eingehalten?
 - a) Quecksilberhaltige Bauteile
 - b) Ausbau von LCDs
 - c) Thermostate
 - d) asbesthaltige Bauteile oder sonstige krebserregende künstliche Mineralfasern
 - e) Elektrolytkondensatoren
 - f) Kabelschrott
 - g) Kältegeräte
 - h) Haushaltsgroßgeräte
 - i) Bildröhren
 - j) Leiterplatten
 - k) Kunststoffe
 - Sind die vorkommenden Abfallarten entsprechend Anhang II des Elektro-Altgeräte-Merkblattes der LAGA (LAGA-Mitteilung 31) eingestuft?
 - Werden die Mindestbehandlungen der Abfallarten gemäß Anhang II des Elektro-Altgeräte-Merkblattes der LAGA (LAGA-Mitteilung 31) eingehalten?
 - Werden die Informationen zur Freisetzung der relevanten Stoffe gemäß Anhang III des Elektro-Altgeräte-Merkblattes der LAGA (LAGA-Mitteilung 31) beachtet?

Prüfliste für die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

2.5 Demontagebetrieb nach AltfahrzeugV

Siehe „Neue Checkliste für Sachverständige nach Altfahrzeug-Verordnung“ des Institutes für Sachverständigenwesen e.V. <http://www.ifsforum.de>.

2.6 Deponien

- Deponieklasse
- Annahmeverfahren und –kontrollen
 - Das Annahmeverfahren gem. § 5 Abs. 1 AbfAbIV umfasst:
 - a) Durchführung von Sichtkontrollen (Prüfen der Abfälle auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch),
 - b) Feststellung der Masse, Abfallart und des Abfallschlüssels.
 - Werden stichprobenhafte Kontrollanalysen auf Einhaltung der Zuordnungskriterien durchgeführt (Durchführen der Kontrollanalysen nach Anhang 4 der AbfAbIV, Entnahme von Rückstellproben, Aufbewahrung der Rückstellprobe mind. 1 Monat gem. § 5 Abs.3 AbfAbIV)?
 - Annahmekontrolle bei Ablagerung von bü-Abfällen (§ 8 Abs. 1 DepV)
 - a) Vorliegen aller nach NachweisV zu führenden Nachweise,
 - b) Durchführung von Sichtkontrollen (Prüfen der Abfälle auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch),
 - c) Feststellen der Masse, der Abfallart und des Abfallschlüssels,
 - d) Durchführung einer Kontrollanalyse nach § 8 Abs. 4 DepV,
 - e) Entnahme einer Rückstellprobe nach § 8 Abs. 5 DepV,
 - f) Vergleich der Deklaration mit Ergebnissen der Sichtkontrolle und der Kontrollanalyse.
 - Ergebnisse der Sichtkontrolle, der Kontrollanalyse nach § 5 Abs. 2 und 3 AbfAbIV sowie Daten über die weitere Entsorgung zurückgewiesener Abfällen sind in das Betriebstagebuch zu erfassen.
- Wartung, Pflege, Kontrollen und Messungen gem. Nr. 10 TASI
 - Werden in regelmäßigen Abständen die Überwachungseinrichtungen auf Funktionstüchtigkeit überprüft?
 - a) Grundwasserüberwachungssystem
 - b) Messeinrichtungen zur Überwachung der Setzungen und Verformungen des Deponiekörpers
 - c) Messeinrichtungen zur Überwachung der Setzungen und Verformungen der Deponiebasis
 - d) Messeinrichtung für Niederschlag, Temperatur, Wind und Verdunstung
Ausnahme: Zurückgreifen auf Daten von Messstationen an vergleichbarem Standort in unmittelbarer Umgebung
 - e) Messeinrichtung für Erfassung der Wassermengen

Prüfliste für die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

- Eigenkontrollen während der Betriebsphase gem. Nr. 10.6.6.2 TASI i.V.m. Anhang G TA Abfall
 - a) Regelmäßige Erfassung der Betriebsdaten
 - b) Funktionstüchtigkeit der Mess- und Kontrolleinrichtungen
 - c) Regelmäßige Kamerabefahrung der Sickerwasserleitungen
 - d) Jährliche Auswertung der nach Anhang G TA Abfall gewonnenen Daten.

- Regelmäßige Kontrolle und Untersuchung der Entgasungseinrichtungen gem. Nr. 11.2.1 f) TASI
 - a) Regelmäßige sicherheitstechnische Überprüfung der Anlage durch eine fachkundige und anerkannte Stelle
 - b) Wöchentliche Bestimmung der manuell überwachten Regelungsgrößen
 - c) Regelmäßige Untersuchung des abgeschiedenen Deponiegaskondensates
 - d) Regelmäßige FID-Untersuchungen
 - e) Regelmäßige Deponiegasuntersuchung gem. Nr. 7 Anhang C der TASI

- Erstellen von Jahresübersichten gem. § 10 Abs. 1 DepV

- Sicherstellungsbereich und Rückstellproben
 - Sicherstellungsbereich vorhanden und aufnahmefähig?
 - Lagermöglichkeit für Rückstellproben vorhanden?
 - Ordnungsgemäß Rückstellproben genommen und untersucht?

- Kleinanliefererbereich
 - Ausschilderung eindeutig?
 - Behälter sind zugänglich und aufnahmefähig?
 - Geeignete Behälter für Schadstoffe?
 - Personelle Betreuung sichergestellt?
 - Sauberkeit?

- Ablagerungsbereich
 - Durchführung einer Sichtkontrolle bei Ablagerung durch Deponiepersonal?
 - Boden o. ä. zur Brandbekämpfung ausreichend vorhanden?
 - Enge Begrenzung des Schüttbereiches?
 - Arbeitstägliche Abdeckung?
 - Ablagerung asbesthaltiger Abfälle in Monobereich? Geeignetes Entlade- und Einbaugerät vorhanden? Persönliche Schutzausrüstung? Verpackungsmaterial?
 - Temporäre Abdeckung vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand?

- Sickerwasserbehandlung
 - Drainage funktionsfähig?
 - Pumpen funktionsfähig?
 - Behandlungsanlage funktionsfähig?
 - Ablaufwerte eingehalten?

Prüfliste für die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

- Gaserfassung und -verwertung
 - Erfassungssystem und Verdichter funktionsfähig?
 - Fackel funktionsfähig?
 - Motoren funktionsfähig ?
- Grundwasserüberwachung
 - Messstellen funktionsfähig?

2.7 Bauschuttzubereitungsanlagen

- Eingangskontrolle
 - Dokumentation der Anlieferung (Nachweisführung der Annahme, Probenahme und Analytik)
 - Durchführung von Sichtkontrollen (Prüfen der Abfälle auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch)
 - Feststellung der Masse, Abfallart und des Abfallschlüssels
 - Probenahme (sachgemäße Probenahme, Lagermöglichkeit für Rückstellproben)
 - Analytik der Eingangsprobe (sachgemäße Analytik der Eingangsprobe durch fachkundiges Personal ist nachzuweisen)
- Eingangsbereich mit ausreichendem Stauraum für die Anlieferung?
- Kontrollbereich mit separater Abwassererfassung, ausreichender Größe?
- Behandlungsbereich
 - Zubereitungsanlage in ordnungsgemäßem Zustand (genehmigungskonformer Betrieb)?
 - Regelmäßige Wartung der Anlage?
 - Kapselung lärmintensiver Aggregate?
 - Befeuchtungsvorrichtung vorhanden und funktionsfähig?
- Recyclingmateriallager
 - ausreichende Dokumentation und Beschilderung der Haufwerke?
 - Verhinderung von Verwehungen?
 - Lagermenge erfasst?
 - Getrennthaltung (Sortenreinheit und Kennzeichnung verschiedenartig kontaminierter Abfallarten sind zu gewährleisten)?
 - Abfluss des Materials gesichert?
- Ausgangskontrolle
 - Feststellung der Masse, Abfallart und des Abfallschlüssels,
 - Dokumentation der Entsorgungswege.

Prüfliste für die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben**2.8 Kompostierungsanlagen**

- Störstoffauslese
 - Störstoffauslese funktionsfähig und in Betrieb?
 - Störstoffanteil unter 5 %?

- Intensivrotte
 - Hygienisierungs-Wirkungsgrad der Anlage / des Behandlungsverfahrens erfolgreich geprüft?
 - Verfahrenssteuerung einwandfrei?
 - Auslastung der Anlage?
 - Ausreichende Belüftung?
 - Ausreichende Hygienisierung (Verweilzeit und Temperatur; Temperaturüberwachung)?

- Nachrotte
 - Ausreichende Belüftung?
 - Ausreichende Verweilzeit?
 - Nachrotte nur im zugelassenen Bereich?
 - Regelmäßiges Umsetzen?
 - Ausreichende Beschilderung?
 - Keine Kondensatführung aus Intensivrotte auf Nachrottemieten?
 - Keine Reinfektion des Fertigkompostes durch Radlader o. ä.?

- Kompostlager
 - Lagerkapazitäten ausreichend und ordnungsgemäß?
 - Ausreichende Beschilderung?
 - Lagermenge erfasst?

- Biofilter (sofern vorhanden)
 - Ausreichender Wirkungsgrad?
 - Regelmäßige Wartung?
 - Filtermaterial in Ordnung?
 - TOC-Messung funktionsfähig?

- Verwertung der Komposte
 - Anforderungen an hygienische Unbedenklichkeit eingehalten?
 - Anforderungen an Schwermetallgehalte eingehalten?
 - Anforderungen an Fremdstoffe eingehalten?
 - Rottegrad nach Genehmigungsbescheid?
 - Untersuchungen ausreichend und ordnungsgemäß?
 - Absatz des Kompostes gesichert?

Prüfliste für die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben**2.9 Biogas-/Vergärungsanlage**

- **Aufgabebereich**
 - Tore während der Aufgabe geschlossen?
 - Abluftführung ausreichend?
 - Hygienisierung der Annahmehalle: regelmäßig, aber nicht Biofilter schädigend?
 - Aufgabebehälter einwandfrei und geruchsdicht?
- **Fermenter**
 - Hygienisierungs-Wirkungsgrad der Anlage / des Behandlungsverfahrens erfolgreich geprüft?
 - Aggregate einwandfrei funktionsfähig?
 - Steuerung der Gasproduktion einwandfrei und funktionsfähig?
 - Notablässe funktionstüchtig?
 - Ausreichende Hygienisierung (Verweilzeit und Temperaturüberwachung)?
- **BHKW**
 - BHKW funktionsfähig?
 - Ausfallzeiten der BHKW: Ursachen, Handlungsbedarf?
 - Gasproduktion zur kontinuierlichen Auslastung der BHKW ausreichend?
 - Gasnotfackel funktionsfähig?
 - Automatische Umschaltung auf Fackelbetrieb funktionsfähig?
 - Geruchsemissionen aus BHKW-Abgas?
- **Fackel**
 - Betrieb nur als Notfackel, kein Dauerbetrieb?
 - Geeignete Ausführung der Fackel (Höhe, Einzäunung, Sichtschutz)?
 - Geruchsemissionen aus Fackelabgas?
- **Biofilter**
 - Ausreichender Wirkungsgrad?
 - Regelmäßige Wartung?
 - Filtermaterial in Ordnung?
 - TOC-Messung funktionsfähig?
- **Nachrotte der Gärreste (sofern durchgeführt)**
 - Ausreichende Belüftung?
 - Ausreichende Verweilzeit?
 - Nachrotte nur im zugelassenen Bereich?
 - Regelmäßiges Umsetzen?
 - Ausreichende Beschilderung?
 - Keine Reinfektion des Fertigkompostes durch Radlader o. ä.?

Prüfliste für die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

- Lager für Gärreste / Komposte (sofern Gärreste nachgerottet)
 - Lagerkapazitäten ausreichend und ordnungsgemäß?
 - Ausreichende Beschilderung?
 - Lagermenge erfasst?
- Verwertung der Gärreste / Komposte (sofern Gärreste nachgerottet)
 - Anforderungen an hygienische Unbedenklichkeit eingehalten?
 - Anforderungen an Schwermetallgehalte eingehalten?
 - Anforderungen an Fremdstoffe eingehalten?
 - Rottegrad des Kompostes nach Genehmigungsbescheid (sofern Gärreste nachgerottet)?
 - Untersuchungen ausreichend und ordnungsgemäß?
 - Absatz der Gärreste / des Kompostes gesichert (sofern Gärreste nachgerottet)?
- Stromabgabe
 - Zähler ordnungsgemäß?
- Wärmenutzung
 - Wärmeabgabe ordnungsgemäß?

2.10 Mobile Sammelstellen für Kleinmengen gefährlicher Abfälle nach TRGS 520

- Allgemeines
 - Ist eine Fachkraft und ein Stellvertreter mit der erforderlichen Ausbildung vorhanden?

Auch der Stellvertreter muss die Ausbildung als Fachkraft haben. Im Unternehmen muss mindestens eine Fachkraft beschäftigt sein.

Der Stellvertreter kann auch eine externe Person sein, so dass sich die Fachkräfte verschiedener Organisationen gegenseitig vertreten können. Eine Fachkraft muss während der Sammlungen vor Ort sein. Ausnahme: bei kurzfristigen Ausfall der Fachkraft, erfahrenes Personal vor Ort und eine Fachkraft jederzeit telefonisch erreichbar.

Fachkräfte im Sinne dieser TRGS müssen über eine chemie-spezifische Fachausbildung (z.B. Chemielaborant, chemisch-technischer Assistent, Chemiemeister, Ver- und Entsorger Fachrichtung Abfall) verfügen und durch einschlägige Erfahrung und fachliche Weiterbildung qualifiziert sein.

Grundlehrgang zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse zum Umgang mit gefährlichen Abfällen (4.2, Anlage 3 TRGS 520) Bescheinigung über Inhalt, Zeitpunkt, Dauer der Schulung, jährliche Wiederholung (4.2, TRGS 520)
 - Haben die Fachkräfte ihre aufgabenspezifische Fortbildung?

mind. einmal jährlich, in Bezug auf die Lagerung mind. alle zwei Jahre. Fortbildung und Teilnahme dokumentiert?
 - Ist ein Gefahrgutbeauftragter schriftlich bestellt (§ 1 Abs. 1 GbV)?
 - Sind Betriebsanweisungen (abfallgruppenspezifisch) vorhanden?

Gifte, Chemikalien, Medikamente, Batterien usw. (Anl. 1 Lagerabschnitt I)

Druckgaspackungen, Handfeuerlöscher, Lithiumbatterien usw. (Anl. 1 Lagerabschnitt II)

Brennbare/lösemittelhaltige Abfälle, Fette, Wachse, Öle, usw. (Anl. 1 Lagerabschnitt III)

Prüfliste für die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

- Sind für die orientierende Prüfung zur Identifizierung der Abfälle Hilfsmittel vorhanden?
pH-Papier, Öltestpapier, Teststäbchen, Prüfröhrchen usw.
- Werden die Sicherheitseinrichtungen für Arbeits-, Brand- und Umweltschutz nach Herstellerangaben min. jedoch jährlich durch einen Sachkundigen auf Funktionsfähigkeit geprüft und sind die Ergebnisse dokumentiert?
z.B. Absaugung, Notdusche, usw.
- Annahme- und Arbeitsbereich
 - Ist bei der mobilen Sammelstelle an der Bodenwanne ein gut erreichbarer und dicht verschließbarer Ablauf vorhanden?
 - Ist der Boden im Annahme- und Arbeitsbereich der Sammelstelle flüssigkeitsdicht, säure- und chemikalienfest, elektrisch ableitend und als Bodenwanne ausgebildet?
Ggf. zuständige Fachbehörden/Stellen einschalten.
Bei abgestelltem mobilen Sammelcontainer kann von einer ausreichenden Erdung ausgegangen werden.
 - Ist der Annahmetisch wannenförmig ausgebildet, korrosionsfest, elektrisch ableitend mit Potentialausgleich?
 - Ist eine von der Raumluft abgegrenzte, flüssigkeitsdichte Arbeitsfläche mit umlaufendem Randwulst und Absaugung vorhanden (z.B. wie Laborabzug)?
falls Gebinde zu Prüfzwecken geöffnet werden müssen
 - Ist für den Annahme- und Arbeitsbereich während der Arbeitszeit ein mindestens fünffacher, außerhalb der Arbeitszeit ein zweifacher Luftwechsel gewährleistet?
 - Ist im Annahme- und Arbeitsbereich eine Waschegelegenheit vorhanden?
 - Ist die erforderliche Sicherheitskennzeichnung nach BGV A8 vorhanden?
z.B.: P 02 Feuer, offenes Licht und Rauchen Verboten, P 06 Zutritt für Unbefugte verboten
M 01 Augenschutz, M 05 Fußschutz, M 06 Schutzhandschuhe, M 07 Schutzkleidung
E 06 Erste Hilfe, E 08 Notdusche, E 09 Augenspüleinrichtung, E 10 Notruftelefon
W 01 feuergefährliche Stoffe, W 03 giftige Stoffe, W 04 ätzende Stoffe, W 11 brandfördernde Stoffe,
W 18 gesundheitsschädliche oder reizende Stoffe, W 20 Gefahren durch Batterie
W 21 explosionsfähige Atmosphäre
 - Ist ausreichendes Verpackungsmaterial vorhanden?
Außenverpackungen z.B. Behälter, Fässer, Kunststoffbeutel, -säcke, Überverpackungen für Anliefergefäße
anorganisches u. inertes Sorptionsmittel
Bindemittel für Öl, Chemikalien, Quecksilber
 - Kann die Ladung ausreichend gesichert werden?
Regale befestigt, Sicherungsbügel, Zurrgurte für Behälter usw.
- Brand- und Explosionsschutz
 - Sind Gefährdungsbeurteilungen i. S. des § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 3 BetrSichV durchgeführt?
 - Sind die explosionsgefährdeten Bereiche nach § 5 BetrSichV in Zonen eingeteilt und ist ein Explosionsschutzdokument entsprechend § 6 BetrSichV erstellt?

Prüfliste für die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

- Sind ausreichende Brandschutzeinrichtungen vorhanden?
mind. Anzahl Feuerlöscher 2x12 kg oder 4x6 kg , bei mobiler Sammelstelle 1x12 kg oder 2x6 kg + 2 kg u. 6 kg nach GGVSE, Löschsand, Löschdecke
- Sind im Annahme- und Arbeitsbereich elektrische Betriebsmittel explosionsgeschützt?
mindestens ExG1, gilt auch für Telefon, Radio, Funkgeräte usw.
- Umgang mit angelieferten Abfällen
 - Wird das grundsätzliche Vermischungsverbot angelieferter gefährlicher Abfälle beachtet?
Umfüllungen ausschließlich nur zur Gefahrenabwehr oder z.B. bei schadhafte Verpackungen. Nichtidentifizierte Abfälle sind abseits einzeln aufzubewahren, zu stauen und zu sichern.
 - Sind die Verpackungen wetterfest mit der Abfallbezeichnung, Fülldatum, Namen der Fachkraft beschriftet und mit Gefahrgutzetteln gekennzeichnet?
gefährliche Abfälle dürfen nur in gekennzeichneten Verpackungen aufbewahrt, gelagert, transportiert werden
 - Ist das Werkzeug zum Öffnen von Anlieferungsgefäßen aus funkensicherem Material?
z.B. Fassschlüssel, Hammer, Zange, Schraubendreher
- Persönliche Schutzausrüstung, Erste Hilfe
 - Sind die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen vorhanden?
Chemikalienschutzanzug für leichte Beanspruchungen (CE, Kat. 1, Typ 3);
Schutzhandschuhe, Augenschutz, Sicherheitsschuhe;
für Notfälle: Atemschutz mit Mehrbereichsfilter (A, B, E, K, Hg, AX-Filter, P 3);
für Bedarfsfälle: Gesichtsschutz, Schutzschürzen, Wetterschutz, Warnkleidung, Gummistiefel.
 - Ist eine Notdusche und eine Augendusche vorhanden?
bei mobiler Sammelstelle Wasserinhalt mind. 200 ltr., mit Heizung
 - Sind Einrichtungen zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr vorhanden?
Verbandskasten mind. DIN 13157-C (= klein)

2.11 Zwischenlager für Kleinmengen gefährlicher Abfälle nach TRGS 520

- Allgemeines
 - Ist eine Fachkraft und ein Stellvertreter mit der erforderlichen Ausbildung vorhanden?
Auch der Stellvertreter muss die Ausbildung als Fachkraft haben. Im Unternehmen muss mindestens eine Fachkraft beschäftigt sein.
Der Stellvertreter kann auch eine externe Person sein, so dass sich die Fachkräfte verschiedener Organisationen gegenseitig vertreten können. Eine Fachkraft muss während der Sammlungen vor Ort sein. Ausnahme: bei kurzfristigem Ausfall der Fachkraft, erfahrenes Personal vor Ort und eine Fachkraft jederzeit telefonisch erreichbar.
Fachkräfte im Sinne dieser TRGS müssen über eine chemie-spezifische Fachausbildung (z.B. Chemielaborant, chemisch-technischer Assistent, Chemiemeister, Ver- und Entsorger Fachrichtung Abfall) verfügen und durch einschlägige Erfahrung und fachliche Weiterbildung qualifiziert sein.
Grundlehrgang zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse zum Umgang mit gefährlichen Abfällen (4.2, Anlage 3 TRGS 520) Bescheinigung über Inhalt, Zeitpunkt, Dauer der Schulung, jährliche Wiederholung (4.2, TRGS 520)

Prüfliste für die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

- Werden im Lagerbereich nur ordnungsgemäß gekennzeichnete und verschlossene Verpackungen sicher gelagert?
 - übersichtlich geordnet aufbewahrt, gegen Stoß-, Fall-, Unfall- und Rollbeanspruchungen gesichert,
 - keine Abfälle auf Verkehrs- und Rettungswegen,
 - keine Wärmestrahlung durch Beleuchtung oder Heizung,
 - mit Abfallbezeichnung, Fülldatum, Namen der Fachkraft beschriftet und mit Gefahrgutzetteln gekennzeichnet ?

- Werden die Sicherheitseinrichtungen für Arbeits-, Brand- u. Umweltschutz nach Herstellerangaben min. jedoch jährlich durch einen Sachkundigen auf Funktionsfähigkeit überprüft und sind die Ergebnisse dokumentiert?
 - z.B. Absaugung, Lüftungstechnische Anlagen, Brandmelder, Löschanlagen, usw.

- Liegt für die Lagerung der leichtentzündlichen oder hochentzündlichen Flüssigkeiten eine Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung vor?
 - Erlaubnispflicht: ab > 10.000 l leichtentzündlicher oder hochentzündlicher Flüssigkeiten

- Brand- und Explosionsschutz
 - Sind Gefährdungsbeurteilungen i. S. des § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 3 BetrSichV durchgeführt?
 - Sind die explosionsgefährdeten Bereiche nach § 5 BetrSichV in Zonen eingeteilt und ist ein Explosionsschutzdokument entsprechend § 6 BetrSichV erstellt?
 - Sind die Lagerabschnitte I-III als Brandabschnitte ausgeführt?
 - Lagerabschnitt I: für Gifte, Chemikalien u. ä.,
 - Lagerabschnitt II: für Druckgaspackungen u. ä.,
 - Lagerabschnitt III: für brennbare Abfälle (lösemittelhaltige Abfälle u.ä.),
 - Abschnitt II und III sollen bei räumlicher Zusammenlagerung nicht aneinandergrenzen,
 - bei Lagerung im Freien und entsprechendem Abstand der einzelnen Lagerflächen ist keine Abgrenzung in Brandabschnitte notwendig.
 - Ist der Lagerabschnitt II mit Druckentlastungsflächen ausgestattet?
 - z.B. Dach in Leichtbauweise, Explosionsgefahr durch Druckgaspackungen
 - Ist der Umschlag- und Lagerbereich von angrenzenden Gebäuden und anderen Bereichen durch feuerbeständige Bauteile abgetrennt?
 - nicht erforderlich bei 10 m Abstand zu benachbarten Gebäuden mit brennbaren Bauteilen/Öffnungen
 - Stehen zur Brandbekämpfung geeignete Löscheinrichtungen und Löschmittel zur Verfügung?
 - z.B. bei Wasser je 100 m² Fläche 200 l/min bei 3 bar Wasserdruck, 2 Stunden, mit Rückhalteeinrichtung,
 - bis 50 m² 2 x 12 kg Pulverlöscher, bis 100 m² 4 x 12 kg Pulverlöscher, je weitere 100 m² 1 x 12 kg Pulverlöscher,
 - (1 x 12 kg oder 2 x 6 kg Löscher zulässig),
 - zusätzlich Löschdecken und Löschsand oder vergleichbares Material bereitstellen,
 - Abstimmung mit den örtlich zuständigen Brandschutzbehörden.
 - Sind die Elektroinstallationen im Umschlag und Lagerbereich gemäß der ElexV ausgeführt und sind die elektrischen Betriebsmittel explosionsgeschützt?
 - Prüfbescheinigungen eines Sachverständigen über Abnahme- und wiederkehrende Prüfungen (3 Jahre),
 - Umschlag und Lagerbereich Zone 1 gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 ElexV,
 - Lagerbereich bei passiver Lagerung auch Zone 2 gemäß TRbF 20 Teil B Nr. 8.3.2 i.V. mit § 2 Abs. 4 Nr. 3 ElexV,
 - Ex-G1 für Telefon, Rufmelder usw.

Prüfliste für die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

- **Arbeitsstättenverordnung, bauliche Anforderungen**
 - Sind im Umschlag- und Lagerbereich mindestens zwei gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege vorhanden?
bei Fluchtweglängen kleiner 3 m kann der zweite Ausgang entfallen
 - Ist eine gegen Witterungseinflüsse geschützte Annahme bzw. Handhabung und Aufbewahrung der Abfälle im Zwischenlager gewährleistet?
 - Sind die Verkehrswege im Zwischenlager fugenfrei befestigt bzw. sind die Fugen mit zugelassenen Verfahren geschlossen?
z.B. asphaltierter Boden
 - Ist der Boden im Zwischenlager wannenförmig ausgebildet, elektrisch ableitend und für das Lagergut undurchlässig ausgeführt?
Auffangvolumen nach VAwS, 10 % des Gesamtvolumens, mind. Rauminhalt des größten Behälters (3.2 TRGS 520 i.V.m. VAwS Nr. 2.6.1.1),
Bauartzulassung für Auffangwannen nach § 19 WHG,
ggf. zuständige Fachbehörden/Stellen einschalten.
 - Ist im Umschlag- und Lagerbereich eine entsprechende Raumbelüftung vorhanden?
mindestens zweifacher Luftwechsel je Stunde, in Bodennähe wirksam;
bei aktiver Lagerung mindestens fünffacher Luftwechsel je Stunde.
 - Ist der Boden im Umschlagbereich flüssigkeitsdicht, säure- und chemikalienfest, elektrisch ableitend und als Bodenwanne ausgebildet?
ggf. zuständige Fachbehörden/Stellen einschalten
 - Ist die erforderliche Sicherheitskennzeichnung nach BGV A8 vorhanden?
z.B.: P 02 Feuer, offenes Licht und Rauchen Verboten, P 06 Zutritt für Unbefugte verboten,
M 01 Augenschutz, M 05 Fußschutz, M 06 Schutzhandschuhe, M 07 Schutzkleidung,
E 06 Erste Hilfe, E 08 Notdusche, E 09 Augenspüleinrichtung, E 10 Notruftelefon,
W 01 feuergefährliche Stoffe, W 03 giftige Stoffe, W 04 ätzende Stoffe, W 11 brandfördernde Stoffe,,
W 18 gesundheitsschädliche oder reizende Stoffe, W 20 Gefahren durch Batterien,
W 21 explosionsfähige Atmosphäre
 - Ist im Umschlag- und Lagerbereich eine Waschgelegenheit vorhanden?
- **Persönliche Schutzausrüstung, Erste Hilfe**
 - Sind die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen vorhanden?
Schutzhandschuhe, Sicherheitsschuhe,
für Notfälle: Atemschutz mit Mehrbereichsfilter (A, B, E, K, Hg, AX-Filter, P 3),
für Bedarfsfälle: Gesichtsschutz, Schutzschürzen, Wetterschutz, Warnkleidung, Gummistiefel.
 - Ist eine Notdusche und eine Augendusche vorhanden?